

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 30. Juni 2005

6. Stück

102. Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wahlergebnis/Neuzusammensetzung ab 1. Jänner 2006
 103. Ordnung des geistlichen Amtes, Novelle 2005 — Verfügung mit einstweiliger Geltung zu §§ 16, 16 a, 16 b u. a.
 104. Verwaltungsanordnung 2005 für die Verwaltung kirchlichen Vermögens
 105. Verordnung für die Amtsprüfung
 106. Gemeindevertretungswahlen 2005: Aktuelle Fragen — Teil 3
 107. Regelung in Bezug auf unbezahlte Religionsstunden
 108. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Berichtigung, Wiederverlautbarung
 109. Kollektenaufruf Dienst an Israel, 10. Sonntag nach Trinitatis, 31. Juli 2005 — Empfohlene Kollekte
 110. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 14. August 2005, „Zwischenkirchliche Hilfe“ — Pflichtkollekte
 111. Kollektenaufruf zum 3. Sonntag im September 2005 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds — Empfohlene Kollekte
 112. Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2005 — Pflichtkollekte
 113. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
 114. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2006
 115. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2006
 116. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2006
 117. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer/innen
 118. Ausschreibung (erste) der landeskirchlichen 25-%-Pfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Salzburg
 119. Lehrplan AHS-Oberstufe
 120. Seelenstandsbericht 2004 — Berichtigung zu ABl. Nr. 45/2005
 121. Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung
 122. Mindestgehälter-Verordnung 2005
 123. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 124. Dienstpostenplanrichtlinie
 125. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Ruprecht bei Villach in Kombination mit einer 50-%-Projektpfarrstelle in der diakonischen Einrichtung Evangelische Stiftung de La Tour
 126. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
 127. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn
 128. Bestellung von Mag. Iven Benck zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung
 129. Bestellung von Mag. Monika Solymár zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Ungarischen Gemeinde A. B. in Österreich
 130. Amtsprüfung vom 26. April 2005/22. Juni 2005
 131. Neue Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf
 132. Neue VPN-Handy-Nummern der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark
 133. Änderung der Adresse der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich und Wien
 134. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2005/2006
 135. Kollektenergebnisse 2004
- Motivenberichte
- Ordnung des geistlichen Amtes, Novelle 2005 — Verfügung mit einstweiliger Geltung zu §§ 16, 16 a, 16 b u. a.
- Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich
- Kirchliche Mitteilung

Wahlen der 5. Session der XII. Generalsynode

102. Zl. G 02 a; 2043/2005 vom 22. Juni 2005

Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wahlergebnis/Neuzusammensetzung ab 1. Jänner 2006

Die Generalsynode hat auf ihrer 5. Session der XII. Gesetzgebungsperiode am 18. Mai 2005 Nach- und Ergänzungswahlen betreffend den Revisionsssenat der

Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Für den mit Ablauf des 31. Dezember 2005 ausscheidenden Präsidenten Prof. Mag. Gerhard Onder, wurde der bisherige stellvertretende Präsident, Hofrat des OGH Dr. Manfred **Vogel**, zum Präsidenten des Revisionsssenates gewählt.

Zum stellvertretenden Präsidenten wurde RA Dr. Klaus **Hoffmann** (bisher Ersatzmitglied) gewählt.

Als neues Ersatzmitglied wurde Dr. Roland **Brenner**, Richter des Landesgerichtes St. Pölten, gewählt.

Der Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich setzt sich daher ab 1. Jänner 2006 zusammen wie folgt:

Mitglieder:

HR d. OGH Dr. Manfred VOGEL
(Präsident)

~~HR d. OGH Dr. Egon LEBEL~~

RA Dr. Klaus HOFFMANN
(Stellvertreter des Präsidenten)
1130 Wien, Masingstraße 46

Sen.-Präs. d. VwGH Dr. Ilona GIENDL
1140 Wien, Hadikgasse 116

Präsident d. LG Dr. Hans-Peter KIRCHGATTERER
4614 Marchtrenk, Grillparzerstraße 11

Pfarrer i. R. Mag. Gottfried FLIEGENSCHNEE
7423 Pinkafeld, Mariengasse 2

Rektor Dr. Gerold LEHNER
1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 1

Ersatzmitglieder:

RA Dr. Harald BISANZ
1010 Wien, Kärntner Ring 14

HR d. VwGH Dr. Dieter BECK
1060 Wien, Webgasse 37/2/26

Richter Dr. Roland BRENNER
3100 St. Pölten, Kronawetterstraße 10

Pfarrer Mag. Ursula ARNOLD
1020 Wien, Am Tabor 5

Pfarrer i. R. Mag. Michael SEIVERTH
7141 Podersdorf am See, Überland 17

Pfarrer Mag. Beowulf MOSER
1130 Wien, Jagdschlossgasse 44

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

103. Zl. G 14; 2151/2005 vom 29. Juni 2005

Ordnung des geistlichen Amtes, Novelle 2005 — Verfügung mit einstweiliger Geltung zu §§ 16, 16 a, 16 b u. a.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung,

mit der die Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen ist:

(Motivenbericht siehe Seite 106)

Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2005

1. Regelung definitives Dienstverhältnis

§ 16 OdgA ist neu zu fassen:

§ 16: (1) Unter folgenden Voraussetzungen wird das Dienstverhältnis geistlicher Amtsträger definitiv und kann von der Kirche als Arbeitgeber nur auf Grund eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens beendet werden:

- a) In der Evangelischen Kirche A. B.:
auf Antrag des geistlichen Amtsträgers nach einer Dienstzeit von fünf Jahren im provisorischen Dienstverhältnis, sofern die für die Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind;
- b) In der Evangelischen Kirche H. B.:
auf Antrag des geistlichen Amtsträgers, sofern die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind.

(2) Für die Kirche A. B. sind die Definitivstellungserfordernisse in einer Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. festzulegen, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bedarf.

[Siehe dazu Definitivstellung-VO 2001, ABL. Nr. 94/2001]

(3) Verfahren gemäß Abs. 1 sind:

1. Versetzung in den Wartestand;
2. Erkenntnis der Disziplinarbehörde auf Beendigung des Dienstverhältnisses oder Amtsverlust;
3. Feststellung des Wegfalls einer Berufsvoraussetzung;
4. Feststellung der Berufsunfähigkeit;
5. Zustimmung des Personalsenats zu Anträgen des kirchlichen Dienstgebers auf Auflösung des Dienstverhältnisses bzw. der Versetzung in den Wartestand.

Als § 16 a und 16 b sind folgende Bestimmungen in die OdgA neu einzufügen:

§ 16 a: (1) Der Personalsenat besteht aus dem Obmann bzw. seinem Stellvertreter und zwei oder vier Beisitzern.

(2) Der Obmann bzw. sein Stellvertreter werden von der Generalsynode gewählt, sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich besitzen, oder besessen haben.

Sie dürfen weder Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. sein und dürfen weder einem Synodalausschuss noch einem Superintendentialausschuss angehören. Die Regelung des § 228 a KV gilt für sie entsprechend.

(3) Ein oder zwei Beisitzer sind jeweils von der gemäß § 54 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung, die gleiche Zahl vom Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. zu entsenden, wobei wenigstens jeweils einer der Beisitzer geistlicher Amtsträger zu sein hat. Falls der Vorsitzende des Oberkirchenrates seinem Entsendungsrecht nicht nachkommt, geht dieses auf den Vorsitzenden des Synodalausschusses A. B. bzw. H. B. über.

(4) Die Mitglieder des Personalsenates sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich sein.

(5) Der Personalsenat tritt zusammen und verfährt nach der Kirchlichen Verfahrensordnung in einem nichtöffentlichen Verfahren. Die Entscheidung des Personalsenates ergeht als Bescheid, der beim Revisionsenat angefochten werden kann.

(6) Der kirchliche Dienstgeber ist an die Entscheidung des Personalsenates gebunden.

§ 16 b: (1) Der Auflösung des definitiven Dienstverhältnisses darf der Personalsenat nur zustimmen, wenn

1. der geistliche Amtsträger unfähig wird, den durch die Kirchengesetze festgelegten und im Amtsauftrag vereinbarten Dienst zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und dem kirchlichen Dienstgeber die Weiterbeschäftigung oder die Erbringung einer anderen Arbeitsleistung durch den geistlichen Amtsträger, zu deren Verrichtung sich dieser bereit erklärt hat, nicht zugemutet werden kann;
2. der geistliche Amtsträger die durch die Kirchengesetze festgelegten und im Amtsauftrag vereinbarten Pflichten beharrlich verletzt und dem kirchlichen Dienstgeber die Weiterbeschäftigung deshalb nicht zugemutet werden kann;
3. der kirchliche Dienstgeber den Nachweis erbringt, dass er den geistlichen Amtsträger trotz dessen Verlangens an einer anderen Pfarrstelle nicht weiterbeschäftigen kann;
4. wenn Entlassungstatbestände vorliegen.

(2) Der Betroffene bzw. die ihn vertretende freiwillige Berufsvereinigung kann bei Versetzung in den Wartestand binnen vier Wochen ab Einlangen des Bescheides darüber, den Antrag auf Überprüfung durch den Personalsenat stellen, ausgenommen in den Fällen des Wegfalls einer Berufsvoraussetzung, der Versetzung auf eigenen Antrag, in den Fällen der §§ 157, 183 und 185 der Kirchenverfassung und falls ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis dem zu Grunde liegt. Dieser Antrag ist an den zuständigen Oberkirchenrat zu richten und setzt die Maßnahme bis zur Entscheidung des Personalsenates außer Kraft.

2. Wartestandsregelung

Dem **Abs. 2 des § 42** sind nach den Worten „auf Antrag des geistlichen Amtsträgers“ die Worte: „oder von Amts wegen“ einzufügen, so dass die Bestimmung lautet:

„(2) Die Versetzung in den Wartestand kann aus wichtigen Gründen auf Antrag des geistlichen Amtsträgers oder von Amts wegen erfolgen. Die Versetzung in den Wartestand hat mit Bescheid zu erfolgen.“

Dem **Abs. 4 des § 42** ist der Satz anzufügen:

„Mit Rechtskraft der Versetzung in den Wartestand ist das definitive Dienstverhältnis für die Wartestandszeit aufgehoben.“

In **Abs. 3 des § 43** ist der Zeitraum von drei Jahren zu ersetzen durch „nach Ablauf von zwei Jahren“.

3. Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses

Folgende Bestimmung ist neu einzufügen:

§ 22 a: (1) Geistliche Amtsträger im definitiven Dienstverhältnis sind grundsätzlich unversetzbar.

(2) In der Kirche A. B. kann der geistliche Amtsträger ausnahmsweise versetzt bzw. zugeteilt werden

1. über eigenes Ansuchen;
2. über Antrag des für das Arbeitsgebiet verantwortlichen geschäftsführenden Organs (Presbyterium, Verbandsausschuss, Kuratorium);
3. von Amts wegen:
 - 3.1 wenn die bisherige Stelle aufgehoben wird;
 - 3.2 wenn der Amtsträger wegen seines Gesundheitszustandes in der Ausübung des Dienstes erheblich behindert ist;
4. wenn ein Abberufungsantrag der Gemeinde vorliegt;
5. nach Rechtskraft eines Disziplinarerkenntnisses auf Verlust der Amtsstelle, wobei die Verwendung in einem anderen Amt oder an einem anderen Ort nicht ausgeschlossen ist.

(3) Über die Umstände, die Anlass zur Versetzung bzw. Zuteilung sind, ist in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 bis 5 ein Verfahren durchzuführen, in dem jedenfalls der Betroffene, die freiwillige Berufsvereinigung, der er angehört, der Superintendent bzw. Landessuperintendent und das für das Arbeitsgebiet des Pfarrers verantwortliche geschäftsführende Organ zu hören sind.

(4) Über die Versetzung bzw. Zuteilung ist mit Bescheid zu erkennen.

4. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten der §§ 16, 16 a und 22 treten die Bestimmungen der §§ 128 und 132 der Kirchenverfassung außer Kraft.

104. Zl. G 30; 2159/2005 vom 30. Juni 2005

Verwaltungsanordnung 2005 für die Verwaltung kirchlichen Vermögens

Die Evangelischen Oberkirchenräte A. B. und H. B. haben gemäß § 174 Abs. 2 Z. 6 bzw. gemäß § 190 a Abs. 2 Z. 6 der Kirchenverfassung die folgende

Verwaltungsanordnung 2005 für die Verwaltung kirchlichen Vermögens

beschlossen:

I.

Barvermögen ist in der für die Anlegung Minderjähriger gesetzlich festgelegten Art anzulegen. Bis zu 20% der Barvermögen können, soweit sie nicht durch gesetzlich vorgeschriebene Rücklagen gebunden sind (z. B. Abfertigungs- und Pensionsrücklagen), bei Ökobanken und Ethikfonds angelegt werden.

II.

Verträge über Kreditaufnahmen bedürfen in jedem Fall vor Abschluss der Zustimmung des durch die Kirchenverfassung dazu berufenen Organs. Liegt diese nicht vor, stellt die Kreditaufnahme eine grobliche Verletzung von Pflichten dar.

Ausdrücklich gewarnt wird vor der Aufnahme von Fremdwährungskrediten, da damit ein nicht unerhebliches

Währungsrisiko eingegangen wird und auch die Spesenbelastung (Konvertierungsspesen) nicht unerheblich ist. Absolut unzulässig und nicht genehmigungsfähig sind Kreditverträge in Fremdwährungen (Fremdwährungskredite) mit endfälligem Tilgungsträger.

III.

Diese Verwaltungsanordnung ersetzt die Verwaltungsanordnung 2002 für die Anlage von Barvermögen, ABl. Nr. 66/2002.

Begründung

Der Verein für Konsumenteninformation warnt ausdrücklich davor, Fremdwährungskredite aufzunehmen, weil sie wegen der Wechselkursschwankungen überdurchschnittlich riskant sind, was sich in der Regel erst zu Ende der meist 20- bis 25-jährigen Laufzeit herausstellt. Zudem sind die mit diesen Krediten anfallenden Gebühren überdurchschnittlich hoch, was sich ebenfalls erst bei der Endabrechnung herausstellen kann. Sowohl die Österreichische Nationalbank wie die österreichische Finanzmarktaufsicht betrachten mit Sorge, dass die Zahl der Fremdwährungskredite in Österreich zunimmt. Mit dieser Verwaltungsanordnung soll sichergestellt werden, dass jetzt im Amt befindliche Vertretungsorgane nicht ihre Nachfolger in der viertnächsten Funktionsperiode (!) mit Verpflichtungen belasten, die nicht mehr zu bewältigen sind.

105. Zl. A 17; 1572/2005 vom 19. Mai 2005

Verordnung für die Amtsprüfung

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 10. Mai 2005 wird die Verordnung für die Amtsprüfung (Verordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. gemäß § 12 OdgA, ABl. Nr. 216/96, 177/99, 113/2001 und 159/2002) ergänzt und wiederverlautbart:

Verordnung für die Amtsprüfung

Artikel 1:

Personenbezeichnungen in der folgenden Ordnung sind unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen.

Artikel 2:

§ 1: Die Amtsprüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat sich die für die Ausübung des geistlichen Amtes notwendigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten angeeignet hat.

§ 2: Die Amtsprüfung ist vor einer vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen.

§ 3: (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Bischof und dem Landessuperintendenten als Vorsitzenden und weiteren Kommissionsmitgliedern als Prüfer. Die Mitglieder der Prüfungskommission und Ersatzleute für diese werden unter Bedachtnahme auf die Bereiche und Inhalte der Prüfung vom Oberkirchenrat A. u. H. B. auf

sechs Jahre bestellt. Einer der Prüfer muss ein habilitierter Lehrer an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien sein.

(2) Die Prüfungskommission kann die Prüfung in getrennten Senaten abnehmen.

(3) Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Prüfungskommission tritt dessen Ersatzmann an seine Stelle. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat bei Nachrücken eines Ersatzmitgliedes für den Rest der Funktionsperiode ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.

Ist einer der Vorsitzenden verhindert, vertritt ihn ein anderes Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission können nach Ablauf der Periode wiederbestellt werden.

§ 4: (1) Um Zulassung zur Amtsprüfung ist bis zum 1. Oktober des Pfarramtskandidatenjahres beim Oberkirchenrat A. u. H. B. im Dienstweg anzuschauen.

(2) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat binnen zwei Monaten über die Zulassung zu entscheiden.

(3) Die Amtsprüfung ist gegen Ende der Pfarramtskandidatenzeit abzulegen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. setzt den Termin der mündlichen Prüfung möglichst für den Monat April jeden Jahres fest. Die Amtsprüfung im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung wird bereits am Ende des ersten Lehrvikariatsjahres vor dem Vorsitzenden, dem Fachprüfer und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission als Beisitzer abgelegt.

§ 5: Die schriftliche Amtsprüfung besteht aus:

(1) Einem schriftlich ausgeführten Portfolio über den Religionsunterricht am Ende des ersten Lehrvikariatsjahres.

Dieses ist drei Wochen vor dem mündlichen Prüfungstermin an den Vorsitzenden der Prüfungskommission und in Kopie an den zuständigen Fachprüfer zu schicken.

(2) Einem schriftlich ausgeführten Gottesdienst.

Dieser muss eine Darstellung der exegetischen, hermeneutischen, liturgischen und homiletischen Gesichtspunkte enthalten. Der Gottesdienst ist dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen und darf nicht älter als vier Monate sein.

(3) Einer weiteren schriftlichen Hausarbeit.

Für die Hausarbeit veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Themen im Juni-Amtsblatt.

- a) Zwei Themen aus den mündlichen Prüfungsgebieten des § 6 Abs. 2 Z. 1, 2 und 4;
- b) ein Thema aus dem mündlichen Prüfungsgebiet 5;
- c) zwei Themen aus dem Bereich gegenwartsbezogener Kirchen- und Sozialgeschichte.

Die Kandidaten haben ein Thema zu wählen und dem Oberkirchenrat A. u. H. B. binnen einer Woche nach dem Erhalt der Zulassung bekannt zu geben.

Die Arbeiten sollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, die Befähigung nachzuweisen, wissenschaftliches Arbeiten auf die Durchdringung von Sachfragen anzuwenden, die mit seiner kirchlichen Arbeit in Verbindung stehen. Der Umfang der Hausarbeiten soll 35 bis 45 Seiten (DIN A 4, 11/2-zeilig beschrieben, 60 Anschläge je Zeile) betragen.

Die Arbeiten sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. spätestens am 28. Feber (Datum des Poststempels) vorzulegen.

Wird eine Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, kann der Vorsitzende in begründeten Fällen die Frist um höchstens 10 Tage erstrecken.

Die Kandidaten haben alle schriftlichen Arbeiten selbstständig zu erstellen und die verwendete Literatur zur Gänze anzuführen.

§ 6: Die mündliche Amtsprüfung besteht aus:

(1) Einem durchgeführten und beurteilten Gottesdienst.

In Absprache mit den Pfarramtskandidaten wird einer der Gottesdienste in den jeweiligen Pfarrgemeinden zwischen Jänner und März des Jahres der Amtsprüfung von einem Mitglied des Prüfungskollegium besucht und auch beurteilt.

(2) Einer mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Predigt, Gottesdienst und Amtshandlungen.
2. Seelsorge, Beratung und Gespräch.
3. Gemeindeleitung und Kirchenrecht.
4. Ökumene, Mission, Diakonie.
5. Religionspädagogik, Erwachsenenbildung.
6. Österreichische Kirchengeschichte.

Im Prüfungsgespräch soll der Kandidat ausreichend Gelegenheit erhalten, Bezüge zur eigenen vorangegangenen Tätigkeit und zu bisherigen Erfahrungen herzustellen. Es ist zulässig, Fragen zu Themen zu stellen, die die Grenze zwischen den Bereichen überschreiten.

Zum Prüfungsgespräch gehört auch der Nachweis von Kenntnissen der biblischen Theologie, der Bibelkunde und der systematischen Theologie in ihrer Beziehung zur Amtspraxis, zur Geschichte und zum Leben der Evangelischen Kirche in Österreich.

Für die Prüfungsdauer in jedem Bereich gelten zwanzig Minuten als Richtzeit.

§ 7: (1) Die Ergebnisse der Prüfung (§§ 5 und 6) sind nach der fünfteiligen Notenskala festzulegen:

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- genügend
- nicht genügend

(2) Für jede der drei schriftlichen Arbeiten sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zwei nach § 3 Abs. 1 berufene Mitglieder der Prüfungskommission zur Beurteilung zu bestellen. Jeder der beiden erstattet bis zum 31. März einen begründeten Vorschlag zur Beurteilung der Arbeit. Gemeinsam mit dem Vorsitzenden entscheiden sie über die endgültige Beurteilung.

(3) Für die Beurteilung der mündlichen Prüfungsbereiche schlägt der zuständige Prüfer die Beurteilung vor und begründet sie. Über den Vorschlag stimmt die Kommission ab; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei positiven Ergebnissen in allen Prüfungsfächern ergibt sich die Gesamtbeurteilung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

§ 8: Wenn eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit „nicht genügend“ beurteilt wurden, kann der Kandidat zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. Um diese Zulassung ist binnen drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzusuchen.

§ 9: (1) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2 negativ beurteilt, so kann sie durch eine Ergänzung oder durch Nachreichen fehlender Materialien bis zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung verbessert werden.

(2) Wird auch die nach Abs. 1 verbesserte Hausarbeit negativ beurteilt, ist sie vom Kandidaten mit einer neuen Themenstellung zu wiederholen. Dafür hat der Fachprüfer das neue Thema spätestens 14 Tage nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Kandidaten und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben. Der Kandidat hat die neue Arbeit bis zum 31. Oktober des selben Jahres (Datum des Poststempels) abzugeben. Diese Frist verlängert sich bei zwei zu wiederholenden Arbeiten bis zum 31. Dezember des selben Jahres, bei drei zu wiederholenden Arbeiten bis zum 28. Februar des folgenden Jahres.

§ 10: (1) Werden mündliche Prüfungsleistungen von der Prüfungskommission negativ beurteilt, so sind diese bis spätestens 30. April des folgenden Jahres zu wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann bei einer nicht genügenden Leistung frühestens für einen Termin ab dem 1. Juni des selben Jahres gewährt werden, bei zwei negativen Leistungen frühestens für einen Termin ab dem 1. Oktober des selben Jahres, bei drei negativen Leistungen frühestens für einen Termin ab dem 1. März des folgenden Jahres.

(2) Fällt die Wiederholungsprüfung abermals negativ aus, so sind für eine zweite Wiederholung die Fristen des Abs. 1 analog anzuwenden. Die Wiederholungsprüfung im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung geschieht im Rahmen der Amtsprüfung am Ende des dritten Jahres.

(3) Die dritte Wiederholung einer mündlichen Prüfung ist nicht zulässig.

(4) Wiederholungsprüfungen werden vom Vorsitzenden und dem zuständigen Prüfer abgenommen.

§ 11: Im Falle von vier oder mehr negativen Leistungen ist die gesamte Prüfung zum nächsten Haupttermin zu wiederholen; positiv beurteilte schriftliche Arbeiten können durch Beschluss der Kommission anerkannt werden.

§ 12: (1) Nach Abschluss der Prüfung erstattet die Prüfungskommission dem Oberkirchenrat A. u. H. B. Bericht.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu archivieren.

§ 13: Bei Ergänzungsprüfungen nach § 13 OdgA hat der Oberkirchenrat A. u. H. B. diese Ordnung sinngemäß anzuwenden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

106. Zl. GD 001; 2083/2005 vom 27. Juni 2005

Gemeindevertretungswahlen 2005: Aktuelle Fragen — Teil 3

1. Kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen

Eine aktuelle Anfrage aus einer Pfarrgemeinde zeigt die Problematik auf, ob kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen in die Gemeindevertretung und ins Presbyterium wählbar sind.

A. Grundsätzlich ist hier zu prüfen, von wem die/der ReligionslehrerIn bestellt worden ist.

- a) Wenn die/der kirchlich bestellte ReligionslehrerIn von der **Pfarrgemeinde** bestellt worden ist, liegt ein Dienstverhältnis zur Pfarrgemeinde vor, und sie darf auf Grund von § 24 Abs. 2 KV^{alt} bzw. Art. 17 Abs. 3 KV^{neu} keinem Vertretungsorgan der Pfarrgemeinde (d. i. Gemeindevertretung bzw. Gemeindeversammlung, Presbyterium) angehören.

Nachsicht von der Unvereinbarkeit: In berücksichtigungswürdigen Fällen kann in der Kirche A. B. der Superintendentialausschuss A. B., in der Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B. jedoch Nachsicht von dieser Unvereinbarkeit (= Dienstverhältnis zur Pfarrgemeinde) erteilen (§ 24 Abs. 3 KV^{alt} bzw. Art. 17 Abs. 4 KV^{neu}), und die/der von der Pfarrgemeinde bestellte ReligionslehrerIn kann trotzdem der Gemeindevertretung und dem Presbyterium, sofern sie in diese Vertretungsorgane gewählt wird, angehören.

Die Erteilung der Nachsicht von der Unvereinbarkeit durch den Superintendentialausschuss A. B. bzw. Oberkirchenrat H. B. ist grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Wahl möglich.

- b) Ist die/der kirchlich bestellte ReligionslehrerIn vom **Schulamt der Superintendenz** bestellt worden, liegt kein Dienstverhältnis zur Pfarrgemeinde vor und sie/er kann deshalb in die Gemeindevertretung und ins Presbyterium gewählt werden. In die Superintendentialversammlung kann sie/er jedoch nicht entsandt werden.

B. Davon unabhängig kann die/der kirchlich bestellte ReligionslehrerIn auch **kraft ihres/seines Amtes** der Gemeindevertretung jener Pfarrgemeinde angehören, auf deren Gebiet sich die Schulen befinden, an denen sie/er unterrichtet (§ 66 Abs. 1 KV^{alt} bzw. Art. 35 Abs. 1 Z. 3 KV^{neu}).

- a) In Pfarrgemeinden, wo es nur **eine/n kirchlich bestellte/n ReligionslehrerIn** gibt, die/der an den Pflichtschulen im Gemeindegebiet unterrichtet, gehört diese/r kraft ihres/seines Amtes der Gemeindevertretung an und zwar unabhängig von ihrem/seinem Wohnsitz.
- b) In Pfarrgemeinden, wo mehrere kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen an den Pflichtschulen im Gemeindegebiet unterrichten, hat das Presbyterium aus ihrer Mitte einen Vertreter zu berufen, der dann kraft seines Amtes der Gemeindevertretung angehört (§ 66 Abs. 1 KV^{alt} bzw. Art. 35 Abs. 1 Z. 3 KV^{neu}). Bei den anderen kirchlich bestellten ReligionslehrerIn-

nen ist dann zu prüfen, von wem sie bestellt worden sind (siehe A). Ebenso ist ihr Hauptwohnsitz zu berücksichtigen (siehe D).

C. Im Fall der amtswegigen Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung braucht sie/er nicht mehr in die Gemeindevertretung gewählt zu werden und ist daher bei den Gemeindevertretungswahlen nicht in den Wahlvorschlag des Presbyteriums aufzunehmen. Sie/er kann in das Presbyterium gewählt werden und könnte sogar KuratorIn der Pfarrgemeinde werden.

D. Sie/er kann jedoch nicht in die Gemeindevertretung einer anderen Pfarrgemeinde gewählt werden (§ 66 Abs. 2 KV^{alt} bzw. Art. 35 Abs. 2 KV^{neu}). Dies betrifft kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet einer anderen Pfarrgemeinde haben.

2. Ehepartner von geistlichen Amtsträgern im Ruhestand

Da geistliche Amtsträger im Ruhestand sowohl aus der Gemeindevertretung als auch aus dem Presbyterium ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 2 WahlO), können ihre Ehepartner sowohl in die Gemeindevertretung als auch ins Presbyterium gewählt werden und sind daher in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

3. Leitfaden für die Gemeindevertretungswahlen 2005

Auf Grund der Beschlüsse der 5. Session der 12. Gesetzgebungsperiode der Synode A. B. und Generalsynode änderte sich die Nummerierung vieler Artikel in der Kirchenverfassung sowie jene von einigen Paragraphen in der Mitgliedschaftsordnung. Aus diesem Grund ist eine Korrektur der Verweise im „Leitfaden für die Gemeindevertretungswahlen 2005“ notwendig.

Seite 5: § 27 bzw. Art. 10 Abs. 8
§ 24 bzw. Art 17 Abs. 2
§§ 56 f., 87, 63 bzw. Art. 30
§ 62 f. bzw. Art. 32
§ 66 bzw. Art. 35
§ 83 bzw. Art. 42
§ 64 bzw. Art. 34 Abs. 2
§ 82 bzw. Art. 42 Abs. 5
§ 64 KV bzw. Art. 34 Abs. 2 KV^{neu}
§ 82 KV bzw. Art. 42 Abs. 5 KV^{neu}

Seite 6: § 62 (2) KV bzw. Art. 32 Abs. 2 KV^{neu}:
Beschlüsse über die Errichtung einer Gemeindeordnung bzw. deren Änderung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

§ 64 (3) KV bzw. Art. 34 Abs. 3 KV^{neu}: Besteht eine Gemeindeordnung gemäß Artikel 32 [...]

Seite 7: § 64 (4) KV bzw. Art. 34 Abs. 4 KV^{neu}
§ 67 (2) KV bzw. Art. 36 Abs. 2 KV^{neu}

Seite 8: § 81 (1) KV bzw. Art. 42 Abs. 2 KV^{neu}
§ 84 KV bzw. Art. 44 Abs. 3 KV^{neu}
§ 13 (1) WahlO; siehe auch Art. 46 Abs. 2 Z. 1 KV^{neu}

Seite 9: § 14 (1) WahlO; siehe auch Art. 46 Abs. 2 Z. 1 KVneu
Fußzeile: § 57 KV bzw. Art. 30 Abs. 2 KVneu

Seite 11: § 64 der KV bzw. Art. 34 Abs. 2 KVneu

Seite 12: § 64 Abs. 2 bzw. Art. 34 Abs. 2 KVneu
§ 65 b KV bzw. Art. 34 Abs. 6 KVneu

Seite 13: § 64 Abs. 4 KV bzw. Art. 34 Abs. 4 KVneu

Seite 15: § 63 bzw. Art. 32 Abs. 3 KVneu

Seite 18: § 3 Abs. 2 KV bzw. § 8 Abs. 2 Mitgliedschafts-
Ordnung
§ 3 Abs. 4 KV bzw. § 9 Abs. 2 Mitgliedschafts-
Ordnung
§ 10 Mitgliedschafts-Ordnung
§ 3 Abs. 2 KV bzw. § 8 Abs. 2 Mitgliedschafts-
Ordnung

Seite 19: § 3 Abs. 4 KV bzw. § 9 Abs. 2 Mitgliedschafts-
Ordnung

Seite 20: § 24 KV bzw. Art. 17 KVneu

Seite 21: § 66 KV bzw. Art. 35 KVneu
§ 66 Abs. 1 Z. 4 KV bzw. Art. 35 Abs. 1 KVneu
§ 66 Abs. 1 Z. 6 KV bzw. Art. 35 Abs. 1 Z. 5
KVneu
§ 24 Abs. 2 KV bzw. Art. 17 Abs. 3 KVneu

Seite 22: Abs. 4 des § 64 der Kirchenverfassung bzw.
Abs. 4 des Art. 34 KVneu

Seite 31: § 64 Abs. 4 KV bzw. Art. 34 Abs. 4 KVneu

Seite 38: § 27 KV bzw. Art. 10 Abs. 8 KVneu

Seite 48: § 27 Abs. 1 KV bzw. Art. 10 Abs. 8 KVneu

Seite 52: § 65 Abs. 2 bzw. Art. 34 Abs. 5

Seite 53: § 67 KV bzw. Art. 36 KVneu

Seite 54: § 68 KV bzw. Art. 38 Abs. 1 KVneu
§ 88 KV bzw. Art. 43 KVneu
§ 66 KV bzw. Art. 35 KVneu

Seite 55: § 70 KV bzw. Art. 39 KVneu
§ 12 KV bzw. Art. 10 Abs. 5 KVneu
§ 12 Abs. 8 bzw. Art. 11 Abs. 2 KVneu
§ 15 KV bzw. Art. 11 Abs. 4 KVneu
§ 16 KV bzw. Art. 12 Abs. 4 KVneu
§ 26 Abs. 1 KV bzw. Art. 16 Abs. 5 und 6
KVneu

Seite 56: § 15 KV bzw. Art. 11 Abs. 4 KVneu
§ 70 Abs. 1 Z. 9. KV bzw. Art. 39 Abs. 1 Z. 10
KVneu
§ 70 Abs. 1 Z. 11. und 12. bzw. Art. 39 Abs. 1
Z. 4. und 5. KVneu
§ 21 KV bzw. Art. 16 Abs. 3 KVneu

Seite 57: § 27 KV bzw. Art. 10 Abs. 8 KVneu

Seite 58: § 64 Abs. 4 KV bzw. Art. 34 Abs. 4 KVneu

Seite 60: § 62 Abs. 2 der Kirchenverfassung (bzw. Art.
32 Abs. 2 der Kirchenverfassung)

Seite 61: § 86 Abs. 2 KV (bzw. Art. 45 Abs. 2 der Kir-
chenverfassung)

Seite 63: § 67 a KV bzw. Art. 37 KVneu
§ 84 a KV bzw. Art. 44 KVneu
§ 14 KV bzw. Art. 16 Abs. 8, 9 und 10 KVneu

Seite 64: § 67 Abs. 2 KV bzw. Art. 36 Abs. 2 KVneu
§ 65 b KV bzw. Art. 34 Abs. 6 KVneu
§ 67 Abs. 2 KV bzw. Art. 36 Abs. 2 KVneu
§ 81 Abs. 1 KV bzw. Art. 42 Abs. 2 KVneu
§ 84 KV bzw. Art. 44 Abs. 3 KVneu
§ 69 KV bzw. Art. 38 Abs. 2 KVneu

Seite 65: § 84 KV bzw. Art. 44 Abs. 3 KVneu
§ 86 Abs. 1 KV bzw. Art. 45 Abs. 1 KVneu

107. Zl. RU 01; 2169/2005 vom 30. Juni 2005

Regelung in Bezug auf unbezahlte Religionsstunden

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihrer Sitzung am 29. Juni 2005 folgende Regelung zum Vorgehen in Bezug auf unbezahlte Religionsstunden beschlossen:

1. Die jeweilige Superintendenz, vertreten durch ihr Schulamt, sucht beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. mit einem Nachweis der Notwendigkeit der Einrichtung der unbezahlten Stunde um Bezahlung an.

2. Wird für von der öffentlichen Hand unbezahlte Religionsstunden eine kirchliche Entschädigung ausbezahlt, begründet dies ein Angestelltdienstverhältnis in geringfügiger Beschäftigung.

3. Dienstgeber ist die Stelle, die die Religionsstunde zuweist, also die jeweilige Superintendenz vertreten durch ihr Schulamt.

4. Dieses Dienstverhältnis muss bedingt durch die jährlich neu zu erstellenden Stundenpläne befristet abgeschlossen werden und gilt für ein Unterrichtsjahr (d. h. jeweils September bis Juni).

5. Das Entgelt für *eine* nicht von der öffentlichen Hand bezahlte Religionsstunde beträgt pro Unterrichtsjahr € 400,—, der Betrag wird aliquotiert monatlich (inklusive Sonderzahlungen) ohne Abzüge ausbezahlt.

Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt durch die Personalverrechnung des Kirchenamtes A. B., wobei die nachfolgend aufgezählten Arbeiten für die Superintendenzen durchgeführt werden:

- An- und Abmeldung der ReligionslehrerInnen bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse;
- Monatliche Abrechnung und Auszahlung an die ReligionslehrerInnen inkl. Sonderzahlungen;
- Berechnung und Abfuhr des Dienstgeberanteils bzw. des Dienstgeberbeitrages zur Sozialversicherung auf ein eigens für die Kirche A. B. eingerichtetes Dienstgeberkonto bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse;
- Berechnung und Abfuhr des Dienstgeberbeitrages zum FLAG (DB) sowie des Zuschlages zum DB unter der Steuernummer der Superintendenz an das jeweilige Betriebsfinanzamt;
- An- und Abmeldung der ReligionslehrerInnen bei der Mitarbeitervorsorgekasse (Vorschlag: VBV).

Voraussetzung für die Abwicklung durch die Personalverrechnung des Kirchenamtes A. B. ist, dass sämtliche personenbezogene Daten zeitgerecht gemeldet werden (u. a. Krankenstände, Adressänderung usw.).

6. Diese Regelung tritt ab dem Unterrichtsjahr 2005/2006 in Kraft.

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Berichtigung, Wiederverlautbarung

Die Verlautbarung der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, ABl. Nr. 83/2005 (Zl. JG 03; 1563/2005 vom 19. Mai 2005), war fehlerhaft. Die berichtigte Ordnung wird daher wiederverlautbart.

(Motivenbericht siehe Seite 106)

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich (O EJÖ 2005)

§ 1 Aufgaben

(1) Die Evangelische Jugend hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, zu evangelischer Lebensgestaltung und damit zu diakonischem und missionarischem Dienst einzuladen und zu befähigen. Ihr ist die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, deren Förderung und Vertretung aufgetragen.

(2) Unter „Jugendarbeit“ im Sinn dieser Ordnung ist die Arbeit mit und die Förderung und Vertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verstehen.

(3) Die Evangelische Jugend (im Folgenden EJ) ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, als solches gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Im Falle seiner Auflösung geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen über auf die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zur Verwendung für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit.

(4) Die EJ regelt und verwaltet ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen. Wenn diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für das Verfahren die Kirchliche Verfahrensordnung (KVO), für Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung (WahlO) und hinsichtlich aller finanziellen Angelegenheiten die Richtlinien der Evangelischen Kirche für die Haushaltsführung anzuwenden.

§ 2 Organisatorische Gliederung und Bezeichnung

(1) Organisatorisch ist die Evangelische Jugend gegliedert entsprechend

1. den Pfarrgemeinden bzw. den Verbänden von Pfarrgemeinden,
2. den Superintendenten A. B.,
3. der Reformierten Kirche (Evangelische Kirche H. B.) und
4. der Evangelische Kirche A. u. H. B. (Landeskirche).

(2) Die Bezeichnung der einzelnen Gliederungen erfolgt unter Beifügung des entsprechenden räumlichen Begriffes bzw. des Hinweises H. B.

(3) Für den Zusammenschluss einzelner Gliederungen sind übereinstimmende Beschlüsse der Organe der EJ und die Zustimmung der zuständigen Organe der Kirche erforderlich.

§ 3 Rechtspersönlichkeit

Rechtspersönlichkeit kommt den folgenden Gliederungen zu:

für die Superintendenten A. B. bzw. die Reformierte Kirche (Evangelische Kirche H. B.):

1. der Evangelischen Jugend Burgenland,
2. der Evangelischen Jugend Kärnten und Osttirol,
3. der Evangelischen Jugend Niederösterreich,
4. der Evangelischen Jugend Oberösterreich,
5. der Evangelischen Jugend Salzburg und Tirol,
6. der Evangelischen Jugend Steiermark,
7. der Evangelischen Jugend Wien,
8. der Evangelischen Jugend H. B.,

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. (Landeskirche):

9. der Evangelischen Jugend Österreich.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder der Evangelischen Jugend sind alle Kinder und Jugendlichen, die in deren Gliederungen, Arbeitszweigen und Einrichtungen erfasst sind.

§ 5 Die Organe der Evangelischen Jugend

(1) Organe sind:

1. in Gliederungen nach Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbänden: der Gemeindejugendrat (GJR);
2. in Gliederungen nach Superintendenten: der Diözesanjugendrat und die Diözesanjugendleitung (DJR und DJL);
3. in der Reformierten Kirche: der Jugendrat H. B. und die Jugendleitung H. B.;
4. für die Evangelischen Kirche A. u. H. B. (Landeskirche): der Jugendrat der EJÖ (JURÖ), die Jugendleitung der EJÖ (JULÖ) und die Bundesgeschäftsführung der EJÖ (BG).

(2) Zu Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden dieser Organe sind haupt- oder nebenamtlich von einer Gliederung der Evangelischen Jugend Beschäftigte nicht wählbar.

§ 6 Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode aller Organe beträgt drei Jahre. Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten alle Wahlen für diese Funktionsperiode. Wiederwahl ist auch mehrmalig zulässig.

(2) Bei Ausscheiden einer oder eines Gewählten vor Ablauf der Funktionsperiode ist für den Rest der Periode eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Kooptierungen in die Organe sind zulässig und gelten für die jeweilige Funktionsperiode, sofern im Beschluss nichts anderes festgelegt ist. Beschlüsse darüber bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Für die Dauer der gesamten Funktionsperiode können bis zu drei Personen kooptiert werden. Kooptierte haben beratende Stimme, aber weder Stimmrecht, noch das aktive oder passive Wahlrecht.

(4) Die Wahl bzw. Bestellung von JugendpfarrerInnen, JugendreferentInnen, OrganisationsreferentInnen und GeschäftsführerInnen erfolgt jeweils längstens für eine Funktionsperiode von sechs Jahren. Sie führen ihr Amt bis zum Amtsantritt der jeweils neu Gewählten. Wiederwahl bzw. -bestellung ist zulässig, bedarf jedoch ab einer dritten Funktionsperiode der Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Zeichnungsberechtigungen

(1) Alle von einem Organ der EJ ausgehenden Schriftstücke, ausgenommen solche über Rechtsgeschäfte, sind von dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und deren bzw. dessen Stellvertreter, im Verhinderungsfall eines der beiden von einem weiteren eigenberechtigten Mitglied des Organs zu unterfertigen. Für einfache Mitteilungen und dgl. kann in der Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen in jedem Fall der Fertigung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter und zweier anderer eigenberechtigter stimmberechtigten Mitglieder des jeweils zuständigen Organs.

(3) Zeichnungsberechtigungen für alle Organe werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Beisetzung des Amtssiegels bestätigt.

§ 8 Der Gemeindejugendrat

(1) Dem Gemeindejugendrat (GJR) gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe, deren Teilnehmer jünger als 30 und mehrheitlich älter als 14 Jahre sind und die in diesem Arbeitsjahr regelmäßig zusammenkommt,

2. die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit,

3. die bzw. der mit der Jugendarbeit beauftragte geistliche Amtsträgerin bzw. Amtsträger,

4. die Jugendpresbyterin bzw. der Jugendpresbyter.

(2) Doppelvertretungen auf Grund der Mitarbeit bzw. Funktion in einer Gemeinde und einem Verband, dem diese Gemeinde angehört, sind unzulässig.

(3) Gehört jemand auf Grund seiner Mitarbeit bzw. Funktion mehreren Vertretungskörpern derselben Stufe an, muss er sich für einen entscheiden.

(4) Der GJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Ihm obliegt:

1. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für die Funktionsperiode, wobei Wiederwahl zulässig ist;

2. die Leitung der Jugendarbeit sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jugendarbeit. Es steht dem Gemeindejugendrat frei, diese oder Teile dieser Aufgaben einem Leitungsausschuss (Gemeindejugendleitung) zu übertragen.

3. Erstellung von Vorschlägen zur Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Festlegung ihrer Aufgaben;

4. in der Kirche A. B. Wahl von zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertretern des GJR im DJR und Wahl ihrer Stellvertreterinnen bzw. -vertretern, in der Kirche H. B. von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter im Jugendrat H. B. und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung haben und konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt sein.

(6) Beschlüsse des GJR sind den Presbyterium mitzuteilen, die gemäß Abs. 5 Z. 1 und 4 Gewählten auch der DJL, in der Kirche H. B. der Jugendleitung H. B.

(7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach ihrer Berufung der Diözesanjugendleitung bzw. der Jugendlei-

tung H. B. zu melden, die dies an die zuständige Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H. B. weiterleiten.

§ 9 Der Diözesanjugendrat

(1) Dem Diözesanjugendrat (DJR) gehören an:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte,

2. die Diözesanjugendpfarrerin oder der Diözesanjugendpfarrer bzw. die Diözesanjugendreferentin oder der Diözesanjugendreferent,

sowie mit beratender Stimme

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Superintendentialversammlung,

4. bis zu drei gemäß § 6 Abs. 3 Kooptierte,

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulgemeinde in der Superintendenz.

(2) Der DJR leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Superintendenz. Insbesondere obliegt ihm:

1. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich ihrer Gliederung;

2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden des DJR und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters, die aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind. Für die bzw. den gewählten Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in kann für deren Funktionsperiode der betreffende GJR ein weiteres Mitglied wählen.

3. Wahl der Diözesanjugendleitung;

4. die Wahl von zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern in den Jugendrat der EJÖ sowie deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;

5. die Wahl der Diözesanjugendpfarrerin bzw. des Diözesanjugendpfarrers;

6. Wahl und Abberufung der Diözesanjugendreferentin bzw. des Diözesanjugendreferenten bzw. der Wiederwahl oder Wiederbestellung im Falle einer Verlängerung der Amtsperiode;

7. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;

8. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;

9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

10. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

11. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

(3) Sofern dies nicht von der Diözesanjugendleitung wahrzunehmen ist, kann der DJR unter seiner Verantwortung gemäß § 17 Ausschüsse und Kommissionen einsetzen und mit der Planung der Jugendarbeit, zu ihrer Begleitung, zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten, zu ihrer Unterstützung und Förderung sowie zur laufenden Kontrolle der Gebarung beauftragen. Die Ausschüsse und Kommissionen sind verpflichtet, dem DJR mindestens jährlich über ihre Arbeit zu berichten.

(4) Die Beschlussfähigkeit im DJR ist abweichend von den Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) auch dann gegeben, wenn ein Drittel der Gliederungen der Gemeinden, die zumindest eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsandt haben, anwesend ist.

(5) Gewählte Vertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nominierte für die Funktionen gemäß Abs. 2 Z. 2, 4 und 7 müssen eigenberechtigt sein.

(6) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 3, 6, 9, 10 und 11 sowie Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss. Alle Beschlüsse des DJR sind der Superintendentur mitzuteilen, die gewählten Vertreter der Superintendentur und der Bundesgeschäftsführung der EJÖ.

(7) Der DJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 10 Die Diözesanjugendleitung

(1) Der Diözesanjugendleitung (DJL) gehören an:

1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des DJR;
2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
3. die gemäß § 9 Abs. 2 Z. 3 gewählten Mitglieder,
4. die Diözesanjugendpfarrerin bzw. der Diözesanjugendpfarrer;

sowie mit beratender Stimme:

5. die Diözesanjugendreferentin bzw. der Diözesanjugendreferent und
6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Superintendentialversammlung;
7. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Die DJL tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

§ 11 Aufgaben der Diözesanjugendleitung

(1) Die DJL ist für die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:

1. die Planung der Jugendarbeit und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;
2. die Erstellung der Entwürfe des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Diözesanjugendpfarrerin bzw. den Diözesanjugendpfarrer;
4. der Abschluss von Vereinbarungen mit allen neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
5. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
6. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern.

(2) Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der DJR innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die DJL auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem DJR vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem DJR bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Jugendrat H. B.

(1) Dem Jugendrat H. B. (JR H. B.) gehören an:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte;

ferner mit beratender Stimme:

2. die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer H. B.,
3. die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent H. B.,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Synode H. B.,
5. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Der Jugendrat H. B. leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Gesamtgemeinde H. B. Insbesondere obliegen ihm:

1. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich der Gesamtgemeinde H. B.;

2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters; sie sind aus dem Kreise der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen;

3. die Wahl von bis zu drei Mitgliedern der Jugendleitung H. B., wobei wenigstens zwei aus dem Kreise der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind;

4. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern in den JR H. B.;

5. die Wahl von zwei Mitgliedern des Jugendrates für Österreich sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen;

6. die Wahl eines Mitglieds der Jugendleitung für Österreich;

7. die Wahl der Jugendpfarrerin H. B. bzw. des Jugendpfarrers H. B.;

8. die Wahl und Abberufung der Jugendreferentin H. B. bzw. des Jugendreferenten H. B.;

9. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;

10. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;

11. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

12. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

13. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

(3) Die Beschlussfähigkeit im Jugendrat H. B. ist abweichend von den Bestimmungen der Verfahrensordnung auch dann gegeben, wenn Vertreterinnen bzw. Vertreter eines Drittels der Gliederungen der Pfarrgemeinden anwesend sind.

(4) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 11 bis 13 sowie Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat H. B. Alle Beschlüsse des JR H. B. sind dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen, die gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 6 und 9 Gewählten dem Oberkirchenrat H. B. und der Jugendleitung der EJÖ.

(5) Gewählte Vertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nominierte für die Funktionen gemäß Abs. 2 Z. 2, 4 und 7 müssen eigenberechtigt sein.

(6) Der Jugendrat H. B. tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 13 Die Jugendleitung H. B.

(1) Der Jugendleitung gehören an:

1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des Jugendrates H. B.;
2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
3. die gemäß § 12 Abs. 2 Z. 3 gewählten Mitglieder sowie mit beratender Stimme;
4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B.;
5. die Jugendreferentinnen H. B. bzw. -referenten H. B. und
6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Synode H. B.;
7. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Die Jugendleitung H. B. tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

(3) Die Jugendleitung ist für die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:

1. die Planung der Jugendarbeit und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;
2. die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Jugendpfarrerin bzw. den Jugendpfarrer sowie Abschluss von Vereinbarungen mit neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
4. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern.

(4) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat H. B. innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem Jugendrat vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem Jugendrat bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Der Jugendrat der EJÖ

(1) Dem Jugendrat der EJÖ (JURÖ) gehören an:

1. die von den Diözesanjugendräten und dem Jugendrat H. B. gewählten Mitglieder,
2. die Diözesanjugendpfarrer bzw. -referenten,
3. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer für Österreich,
4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B. bzw. der Jugendreferent H. B. bzw. die Jugendreferentin H. B.;
5. die Jugendreferentinnen und -referenten der EJÖ, mit beratender Stimme;
6. ein vom Oberkirchenrat A. u. H. B. entsandtes Mitglied,
7. ein von der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich entsandtes Mitglied,

8. die Geschäftsführung,
9. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Ist für eine Superintendenz kein Amtsträger gemäß Abs. 1 Z. 2 bestellt, kann vom betreffenden DJR ein weiteres Mitglied gemäß § 9 Abs. 2 Z. 4 gewählt werden. Diese Regelung gilt analog für die Kirche H. B. Für die bzw. den gewählten Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in kann für deren Funktionsperiode der betreffende DJR bzw. der Jugendrat H. B. ein weiteres Mitglied wählen.

(3) Dem Jugendrat obliegt insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen für diese;

2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters aus dem Kreise der ehrenamtlichen Mitglieder;

3. Wahl einer oder eines Abgeordneten und ihres bzw. seines Stellvertreters, oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin in die Generalsynode für deren Funktionsperiode;

4. die Wahl der Jugendpfarrerin bzw. des Jugendpfarrers für Österreich bzw. der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten für Österreich;

5. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und von deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;

6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsführung;

7. Einrichtung von Arbeitskreisen und Einrichtungen gemäß § 17;

8. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;

9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan, einschließlich der vom Bund bzw. durch die Bundesjugendförderung zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Dienstpostenplan;

10. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

11. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung einschließlich genereller Vereinbarungen mit Mitarbeitern bzw. deren Vertretung;

12. Antrag auf Änderung der Ordnung der EJÖ.

(4) Die Zweidrittelmehrheit ist erforderlich

1. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 10, 11 und 12,
2. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 1 dann, wenn die Beschlüsse für alle Organe der EJÖ verbindlich sein sollen,
3. für die Aufteilung von Mitteln aus der Bundesjugendförderung oder dem entsprechenden Zuschüssen.

(5) Gewählte Vertreter müssen eigenberechtigt sein. Sie sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. bekannt zu geben.

(6) Alle Beschlüsse des JURÖ sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. mitzuteilen, die Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 6 und 8 bis 11 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

(7) Der JURÖ tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 15 Die Jugendleitung der EJÖ

- (1) Der Jugendleitung der EJÖ (JULÖ) gehören an:
1. Die bzw. der Vorsitzende der JURÖ als Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertreter,
 2. zwei vom JURÖ gewählte ehrenamtliche Vertreter,
 3. zwei aus dem Kreis der Jugendreferenten bzw. -referentinnen vom JURÖ gewählte Vertreter,
 4. ein Vertreter des Jugendrates H. B., mit beratender Stimme;
 5. ein Vertreter des Oberkirchenrates A.u.H.B.,
 6. ein Vertreter der Hochschulgemeinde in Österreich,
 7. die Bundesgeschäftsführung.

(2) Die Jugendleitung der EJÖ leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche) entsprechend den Beschlüssen des JURÖ, ist für die Vertretung zuständig und begleitet die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen leitender Angestellter. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem JURÖ vorbehalten sind. Ihre Entscheidung ist dem JURÖ bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Die Bundesgeschäftsführung der EJÖ

- (1) Der Bundesgeschäftsführung gehören an:
- der bzw. die Bundesgeschäftsführer bzw. Bundesgeschäftsführerinnen,
- der Jugendpfarrer bzw. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin für Österreich.

(2) Der Bundesgeschäftsführung obliegt für den Bereich der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche) die Durchführung der ihr durch die Geschäftsordnung sowie der ihr generell oder speziell übertragenen Aufgaben. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen, welchem Bundesgeschäftsführer die Leitung des Bundessekretariats und welchem die Geschäftsführung der Heime, insbesondere der Burg Finstergrün, als geschäftsführendem Burgrat bzw. geschäftsführender Burgrätin übertragen ist.

(3) Der bzw. die Bundesgeschäftsführer ist/sind als leitende/r Angestellte haupt- oder nebenamtlich tätig und muss/müssen entsprechend qualifiziert sein. Voraussetzung zur Rechtswirksamkeit der Bestellung ist die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(4) Die Bundesgeschäftsführung hat regelmäßig der JULÖ Bericht zu erstatten und auf Verlangen Einsicht in alle Urkunden und Amtsschriften zu gewähren.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Bundesgeschäftsführung des Bundessekretariats. Die dort Tätigen sind der Bundesgeschäftsführung direkt unterstellt und verantwortlich.

§ 17 Arbeitskreise und Einrichtungen

(1) Die Gliederungen der EJ können zur Betreuung einzelner Bereiche oder zur Klärung von grundsätzlichen Fragen Arbeitskreise berufen und beauftragen. Sofern

einem Arbeitskreis ein bestimmtes Budget zur Verfügung gestellt wird, ist dafür der Vorsitzende des Arbeitskreises verantwortlich.

(2) Zur Durchführung der Arbeit können die Gliederungen der EJ eigene Einrichtungen schaffen. Regelungen für deren Führung sind in der Geschäftsordnung zu treffen.

§ 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EJÖ

(1) Zur Leitung und Betreuung von Gruppen, Arbeitskreisen und sonstigen gemeinschaftlichen Arbeitsformen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt.

(2) In Gliederungen der EJ im Bereich von Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbänden werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Gemeindegendrates gemäß § 111 der Kirchenverfassung (Art. 19 KV^{neu}) bestellt und abberufen.

(3) In Gliederungen der EJ im Bereich von Superintendenten bzw. der Reformierten Kirche werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Diözesanjugendleitung oder der Diözesanjugendgeschäftsführung bzw. der Jugendleitung H. B. bestellt und abberufen, in der Landeskirche von der JULÖ der EJÖ. Dabei sind jeweils die Aufgaben festzulegen und schriftlich festzuhalten. Abberufungen sind zu begründen und schriftlich auszufertigen.

(4) Die Feststellung der Beendigung der Mitarbeit hat durch das bestellende Organ zu erfolgen und ist der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 19 Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer

(1) Für die Errichtung, Veränderung und Auflassung von Stellen für Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung.

(2) Die Ausschreibung von Stellen von Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrern erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des DJR bzw. des JURÖ der EJÖ. Im Bereich der Reformierten Kirche erfolgt die Ausschreibung und Bestellung ehren- und nebenamtlicher Jugendpfarrer bzw. -pfarrerinnen durch den Oberkirchenrat H. B. auf Vorschlag des Jugendrates H. B.

(3) Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der jeweiligen Jugendleitung.

§ 20 Kontrolle

(1) Die Rechnungsprüfer haben die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses zu prüfen und darüber dem Jugendrat vor Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.

(2) Die Kontrolle der gesamten Gebarung aller Gliederungen der EJ obliegt gemäß § 201 der Kirchenverfassung (Art. 112 KV^{neu}) den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung.

§ 21 Änderungen dieser Ordnung

(1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des landeskirchlichen Gesetzgebers entweder auf Antrag des Jugendrates der EJÖ oder auf Grund von Anträgen an die Generalsynode.

(2) Sofern der Antrag nicht vom Jugendrat der EJÖ gestellt wurde, ist er diesem so zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen, dass er dazu Stellung nehmen kann.

(3) Zu den Verhandlungen über Änderungen dieser Ordnung sind Vertreter der EJÖ einzuladen und beizuziehen.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Die Funktionsperiode aller gewählten Organe endet mit dem 31. Dezember 2005.

(3) Schon vor diesem Termin können über Beschluss eines Diözesanjugendrates bzw. des Jugendrates (JURÖ) mit sofortiger Wirkung Geschäftsführungen bestellt werden.

(4) Amtsträger, die nach der bisher geltenden Ordnung gewählt oder bestellt worden sind, bleiben bis zum Ende der Funktionsperiode, für die sie gewählt oder bestellt worden sind im Amt. Bei ihrer allfälligen Wiederwahl oder Wiederbestellung sind Funktionsperioden vor Inkrafttreten dieser Ordnung zu berücksichtigen.

(5) Für Amtsträger, für deren Stellen diese Ordnung eine Befristung vorsieht, beginnt ihre Funktionsperiode mit dem Amtsantritt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

109. Zl. KOL 12; 1904/2005 vom 15. Juni 2005

Kollektenaufruf Dienst an Israel, 10. Sonntag nach Trinitatis, 31. Juli 2005 — Empfohlene Kollekte

Unsere Kirche hat auf ihrer Generalsynode 1998 eine Richtung weisende Stellungnahme zum Verhältnis Christen und Juden verabschiedet: „Zeit zur Umkehr. Die evangelischen Kirchen in Österreich und das Judentum“. Sie hält fest, die jüdische Religion ist Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses. Mit den Juden heute sind wir gemeinsam unterwegs zur Vollendung in Gott. Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit unterstützt unsere Kirche in der Umsetzung dieser Synoden-erklärung. Die Kollekte des heutigen Israelsonntages ist für diese einzige österreichweite Organisation bestimmt, in der Christen verschiedener Konfessionen und Juden seit Jahrzehnten partnerschaftlich zusammen arbeiten. Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit hilft durch Kurse, Tagungen, Führungen und seine Zeitschrift Dialog-Du Siach, die Verständigung zwischen Christen und Juden zu verbessern. Die Bibliothek und die Medien im christlich-jüdischen Informationszentrum in der Gentzgasse 14 im 18. Wiener Gemeindebezirk sind für alle Interessierten zugänglich. Das aktuelle Programm kann über die Homepage www.christenundjuden.org eingesehen werden.

Herzlichen Dank!

Dr. Markus Himmelbauer
(Geschäftsführer Koordinierungsausschuss)

Mag. Roland Ritter-Werneck
(Gesamtkirchlicher Beauftragter für das christlich-jüdische Gespräch)

110. Zl. KOL 04; 2259/2005 vom 6. Juli 2005

Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 14. August 2005, „Zwischenkirchliche Hilfe“ – Pflichtkollekte

Die heurige Kollekte für zwischenkirchliche Hilfe erbiten wir für zwei Projekte, die unter dem Thema stehen: **„Verständigung und Versöhnung — für ein friedliches Zusammenleben in Europa“**.

Das erste Projekt sind die christlichen Begegnungstage, die von 12. bis 19. Juni 2005 in Prag stattgefunden haben. An dieser ökumenischen Veranstaltung nahmen zahlreiche Christinnen und Christen aus Deutschland, Polen, Österreich, Ungarn der Slowakei und der gastgebenden Tschechischen Republik teil. Das bunte und vielfältige Programm reichte von Bibelarbeiten bis zu kulturellen Veranstaltungen, von politischen Diskussionen bis zu Begegnungen in den Prager Evangelischen Gemeinden. Die Begegnungstage standen unter dem Thema „Zur Hoffnung eingeladen“ und erinnerten alle Teilnehmenden an ihre Verantwortung für Versöhnung und Verständigung in einem zusammenwachsenden Europa. Herzlichen Dank für Ihre großzügige Unterstützung dieses ökumenischen „Kirchentages“ im Herzen Europas.

Das zweite Projekt, um dessen Unterstützung wir bitten, ist in Vukovar (Kroatien) beheimatet. Es ist ein ökumenisches und interreligiöses Projekt, das sich die Aufarbeitung der psychischen Langzeitfolgen des Krieges und der Gewalterfahrungen widmet. Menschen mit traumatischen Erfahrungen werden durch professionelle psychologische und seelsorgerliche Begleitung befähigt, wieder Tritt im Leben zu fassen. Ihre Unterstützung ist ein Zeichen für unseren Glauben daran, dass Versöhnung möglich ist und selbst aus schrecklichen Erfahrungen ein Weg in die Zukunft gefunden werden kann. Wir bedanken uns herzlich für Ihre Großzügigkeit!

OKR Dr. Michael Bünker Bischof Mag. Herwig Sturm

111. Zl. KOL 31; 1645/2005 vom 30. Mai 2005

Kollektenaufruf zum 3. Sonntag im September 2005 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds — Empfohlene Kollekte

In wenigen Tagen beginnt das neue Studienjahr. Mit der Einführung der Studiengebühr für österreichische und ausländische StudentInnen ist das Studieren in Österreich für einen Großteil der Studierenden noch schwieriger und kostspieliger geworden.

Im vergangenen Studienjahr haben dennoch zirka 20 StudentInnen das Studium der Evangelischen Theologie in Wien begonnen, wobei mehr als die Hälfte unter diesen mit dem Eintrag in die Theologenliste ihre Bereitschaft, später in den Dienst unserer Kirche zu gehen, bereits bekundet haben.

Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds wird, ganz im Sinne des Namensgebers, Professor Wilhelm Dantine, TheologiestudentInnen ein kostengünstiges Wohnen im Studentenheim unserer Kirche ermöglicht. Darüber hinaus werden evangelische österreichische Studierende aller Fachrichtungen, auch der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie und des Martin-Luther-Kollegs in Waiern aus diesem Fonds gefördert.

Im Namen aller Studierenden, die teilweise auf dieses Stipendium sehr angewiesen sind, danke ich herzlich für Ihre Gabe

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

112. Zl. KOL 09; 2154/2005 vom 30. Juni 2005

Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2005 — Pflichtkollekte

Die DIAKONIE Österreich möchte Ihnen zunächst für die Kollekte des Vorjahrs sehr herzlich danken.

Es wurden damit für die mobilen Hilfsdienste der Diakonievereine Burgenland und Linz Autos angeschafft, andererseits das Projekt Integrationshaus Salzburg-Lehen des Evangelischen Flüchtlingsdienstes unterstützt.

Im Jahr 2005 bittet die Diakonie um die Kollekte der Erntedankgottesdienste für den Ausbau des Albert-Schweitzer-Hauses durch das Diakoniewerk Gallneukirchen.

Im Zuge der Umstrukturierung und des Umbaus des Albert-Schweitzer-Hauses in Wien sollen im neu errichteten obersten Geschoss auf zirka 460 m² Nettonutzfläche Wohnungen für 12 junge Erwachsene mit Behinderungen entstehen. Zielgruppe sind Menschen mit geringer Beeinträchtigung (ohne Bewegungseinschränkungen), die auf Grund ihrer Behinderung Assistenz und Begleitung bei der Bewältigung ihres Alltags benötigen. Geplant ist ein Wohnungs-Verbundsystem, das von zwei MitarbeiterInnen-Teams betreut wird.

Insgesamt sind 3 Wohneinheiten vorgesehen: Eine Wohnung für 6 Personen, eine für 4 Personen und eine Wohneinheit für 2 Personen.

Grundprinzipien der Begleitung sind die Orientierung an normalen Lebensabläufen, die Integration und die Unterstützung zur Selbstständigkeit und Selbstbestimmung.

Die Grundkonzeption des Albert-Schweitzer-Hauses, die neben Studentenzimmern und Büros auch einen multifunktionalen Veranstaltungsbereich vorsieht, ermöglicht den Menschen mit Behinderungen Teilhabe, Integration und Kommunikation (z. B. mit den Studierenden). Dies wird auch durch die innerstädtische Lage, deren Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Freizeitgestaltung, Gastronomie usw.) von den Menschen mit Behinderungen genutzt wird, wesentlich begünstigt.

113. Zl. A 17; 1681/2005 vom 2. Juni 2005

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) bekannt:

Vorsitzende:

Bischof Mag. Herwig Sturm
LSI Mag. Wolfram Neumann

Prüfer:

OKR Dr. Hannelore Reiner
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Univ.-Prof.
Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl

Sup. Mag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR-Stv. SC i. R. Dr. Raoul Kneucker
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

Univ.-Prof. MR
Dr. Karl W. Schwarz

Pfr. Dr. Johannes Langhoff
(Ökumene, Mission, Diakonie)

OKR Hon.-Prof.
Dr. Michael Bünker

Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

Dr. Roland Kadan

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz
(Österreichische Kirchengeschichte)

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

114. Zl. A 17; 1679/2005 vom 1. Juni 2005

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2006

Die mündliche Amtsprüfung 2006 findet am **2. Mai 2006 ab 8.30 Uhr** im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

115. Zl. A 17; 1682/2005 vom 2. Juni 2005

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2006

Nach § 5 Abs. 3 (Amtsblatt Juni 2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2006:

Prüfungsgebiet 1:

„Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“ Matthäus 18, 20.

Möglichkeiten und Grenzen einer gottesdienstlichen Feier mit einer zahlenmäßig kleinen Gemeinde.

Prüfungsgebiet 2:

„Versteckte Signale.
Wenn das Wesentliche eines Gespräches zwischen den artikulierten Worten nur anklingt.“

Prüfungsgebiet 5:

Die Bedeutung von Kirchenpädagogik für den evangelischen Religionsunterricht in Österreich.

Prüfungsgebiet 6:

1. Der innere und äußere Wiederaufbau der evangelischen Pfarrgemeinden nach 1945.
2. Zur Entstehungsgeschichte der (jeweiligen) Pfarrgemeinde.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

116. Zl. A 17; 1680/2005 vom 2. Juni 2005

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2006

Gemäß § 4 der Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2005/2006 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2005 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

117. Zl. RU 01 c; 1644/2005 vom 30. Mai 2005

Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer/innen

Die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer/innen an mittleren und höheren Schulen haben am 24. und 25. Mai 2005 nachstehende Kandidaten/in bestanden:

Dr. Oskar Hackenberg
Mag. Elisabeth Kristan

118. Zl. Ver 26; 2236/2005 vom 5. Juli 2005

Ausschreibung (erste) der landeskirchlichen 25%-Pfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Salzburg

Die Stelle der Hochschulpfarrerin/des Hochschulpfarrers für Salzburg wird hiermit entsprechend der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde (OdEHG) § 3 Abs. 2 bis Abs. 6 laut Amtsblatt 5/2005, Zahl 85, zur Besetzung mit 1. Oktober 2005 ausgeschrieben.

Sie kann nur von einer/einem akademisch gebildeten Theologin/Theologen besetzt werden.

Wir wünschen uns eine Bewerberin/einen Bewerber mit:

- Mut, Elan und Kreativität um die Hochschulseelsorge in Salzburg zu etablieren,

- Offenheit im ökumenischen Dialog,
- seelsorgerlicher Kompetenz in der Begleitung junger Erwachsener,
- Freude am Feiern von regelmäßigen Gottesdiensten und am theologischen Diskurs.

Wir erwarten:

- Pflege von Kontakten zu kirchlichen und öffentlichen Stellen im In- und Ausland, insbesondere zum Christlichen Weltstudentenbund (WSCF) und der Universität Salzburg,
- Fähigkeit zur Führung eines Bürobetriebes,
- Mitarbeit in der EHG in Österreich.

Die Amtsdauer richtet sich nach der OdEHG § 3 Abs. 5.

Eine Dienstwohnung kann bei Bedarf angemietet werden. 25% der Kosten werden von der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich getragen.

Die Hochschulpfarrerin/der Hochschulpfarrer wird durch ein eigenes Wahlgremium gewählt. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht sie/er dem Leitungsteam der EHG i. Ö. und im Auftrag des Oberkirchenrates A. u. H. B. der zuständigen Superintendentur.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 2005 an das Leitungsteam der Evangelischen Hochschulgemeinde für Österreich, Martinstraße 25/15, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der EHG i. Ö. Pfarrer Mag. Manfred Golda, Tel. (01) 406 45 34, und Hochschulpfarrerin für Österreich Mag. Gerda Pfandl, Tel. 0699-18877860.

119. Zl. RU 04; 2161/2005 vom 30. Juni 2005

Lehrplan AHS-Oberstufe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. teilt mit, dass der neue Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 192/2005 vom 28. Juni 2005 kundgemacht wurde. Der Lehrplan tritt mit 1. September 2005 klassenweise aufsteigend in Kraft. Der Lehrplanteil ist auf der Homepage des Evangelischen Religionspädagogischen Instituts (ERPI) unter www.erpi.at zugänglich.

120. Zl. A 24; 1769/2005 vom 8. Juni 2005

Seelenstandsbericht 2004 — Berichtigung zu ABl. Nr. 45/2005

Superintendentenz A. B. Wien

Schwechat 0 H.-B.-Gemeindeglieder.

121. Zl. G 30; 2141/2005 vom 29. Juni 2005

Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat H. B. erlassen auf Grund der § 174 Abs. 2 Z. 6, 10 und 13, § 205 Abs. 2 Z.10 und § 220 Abs. 3

der Kirchenverfassung in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben die folgende

Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung

1. Zweck:

Mit dieser Richtlinie soll ein Frühwarnsystem eingerichtet werden, das es einerseits ermöglicht, schon vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit für die betroffenen Einrichtungen professionelle Beratung und Unterstützung bereitzustellen. Andererseits werden durch die Mitteilungspflichten die Verantwortlichkeiten klargestellt.

2. Begriffsbestimmungen:

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung:

Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2003 sind analog anzuwenden, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen gelten, wobei die Schwellenwerte des § 22 VerG für den kirchlichen Bereich mit € 500.000,— und € 1.000.000,— festgesetzt werden.

Eigenmittelquote ist jener Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Eigenkapital (§ 224 Abs. 3 A HGB) und den un versteuerten Rücklagen (§ 224 B HGB) einerseits sowie den Posten des Gesamtkapitals (§ 224 Abs. 3 HGB), vermindert um die nach § 225 Abs. 6 HGB von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen andererseits ergibt.

Als Arbeitsgemeinschaft ist jede Kooperation zu verstehen, die eine der unter 3. genannten Institutionen mit einem oder mehreren Partner geschlossen hat und aus der sich für diese Institution finanzielle Verpflichtungen oder Haftungen ergeben können.

3. Geltungsbereich:

Diese Richtlinie gilt verpflichtend

- ◆ für alle Evangelisch-kirchlichen Vereine,
- ◆ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften,
- ◆ Kirchliche Stiftungen und Anstalten,
- ◆ sowie für Arbeitsgemeinschaften, an denen diese beteiligt sind.

4. Grundsatzbestimmung:

Die Regelungen des Vereinsgesetzes 2003 über die Vereinsgebarung gelten analog mit der Maßgabe, dass die Schwellenwerte für Einrichtungen im kirchlichen Bereich mit € 500.000,— und € 1.000.000,— festgesetzt werden.

5. Mitteilungspflicht:

Wenn ein Bericht des Abschlussprüfers vorliegt, wonach die Eigenmittelquote weniger als 8% (acht Prozent) und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt (Vermutung des Reorganisationsbedarfs), ist dies sofort dem zur Aufsicht berufenen kirchlichen Organ und dem zuständigen Oberkirchenrat mitzuteilen.

Ebenso ist unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Jahresabschluss nicht oder nicht rechtzeitig aufgestellt oder der Abschlussprüfer nicht unverzüglich mit dessen Prüfung beauftragt worden ist.

6. Verletzung der Mitteilungspflicht:

Jede Verletzung der Mitteilungspflicht wird als Unterlassung einer rechtmäßig getroffenen Weisung (§ 12 Abs. 1 Z. 7 DiszO) vom zuständigen Oberkirchenrat als Disziplinarvergehen disziplinarrechtlich geahndet.

Erläuternde Bemerkungen

Das Vereinsgesetz 2003 legt in den §§ 20 f. Regeln für die Vereinsgebarung wie folgt fest:

Vereinsgebarung

Informationspflicht

§ 20: Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Rechnungslegung

§ 21: (1) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen.

(4) Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Das Leitungsorgan hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(5) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Lei-

tungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine

§ 22: (1) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million Euro waren, hat ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. § 21 und die §§ 189 bis 193 Abs. 1 und 193 Abs. 3 bis 216 HGB sind sinngemäß anzuwenden. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten wird.

(2) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als drei Millionen Euro waren oder dessen jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von einer Million Euro überstieg, hat einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer gemäß Abs. 4 zu sorgen. Dabei sind zusätzlich die §§ 222 bis 226 Abs. 1, 226 Abs. 3 bis 234, 236 bis 239, 242, 269 Abs. 1 und 272 bis 276 HGB sinngemäß anzuwenden. Im Anhang sind jedenfalls Mitgliedsbeiträge, öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen. Der Abschlussprüfer übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Diese Verpflichtungen entfallen, sobald die im ersten Satz genannten Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten werden.

(3) Wenn und soweit ein öffentlicher Subventionsgeber zu einer gleichwertigen Prüfung verpflichtet ist, bleibt ein hievon erfasster Rechnungskreis von der Berechnung der Schwellenwerte gemäß Abs. 1 und 2 und von der Prüfung durch den Abschlussprüfer oder durch die Rechnungsprüfer ausgenommen. Auf einen solchen Rechnungskreis sind die Rechnungslegungsbestimmungen entsprechend dem darin erreichten Schwellenwert anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung durch den öffentlichen Subventionsgeber ist im Fall des Abs. 2 dem Abschlussprüfer, sonst den Rechnungsprüfern innerhalb von drei Monaten ab Aufstellung des Jahresabschlusses beziehungsweise ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung mitzuteilen.

(4) Als Abschlussprüfer können beidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, beidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, herangezogen werden.

(5) Stellt der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies der Vereinsbehörde mitzuteilen. Die Vereinsbehörde hat diesen Umstand im Vereinsregister ersichtlich zu machen. Die Eintragung ist wieder zu löschen, wenn der Abschlussprüfer mitteilt, dass die ihr zu Grunde liegenden

Tatsachen nicht mehr bestehen. Die Eintragung ist in einer Weise zu löschen, dass sie — abweichend von § 16 Abs. 2 — nicht weiter abfragbar ist.

Haftung

Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

§ 23: Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein

§ 24: (1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff. ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

(2) Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft

1. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
3. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
4. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
5. im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
6. ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt

haben.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan irregeführt hat.

(4) Für Rechnungsprüfer gelten die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs. 2 HGB sinngemäß.

122. Zl. G 16; 2173/2005 vom 30. Juni 2005

Mindestgehälter-Verordnung 2005

Die Synodalausschüsse haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 29. Juni 2005 den gemeinsamen Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. und der Mitarbeitergruppenvertretung zugestimmt, sowohl die SOLL-Gehälter, das sind die in den Gehaltstabellen der Mindestgehälter-Verordnung festgesetzten Gehaltsstufen

aller Qualifikationsgruppen, ebenso wie die IST-Gehälter, das sind die zur Zeit tatsächlich bezahlten Gehälter, um jeweils 2% anzuheben.

Ab 1. Jänner 2005 lauten daher die gültigen Tabellen des § 4 der Mindestgehälter-Verordnung wie folgt:

Für die Qualifikationsgruppe I:

(Hausarbeiter, Raumpfleger, Hauswarte, Portiere, KüsterInnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0- 2	1	1.120,58
3- 4	2	1.131,51
5- 6	3	1.142,34
7- 8	4	1.153,17
9-10	5	1.163,91
11-12	6	1.175,02
13-14	7	1.185,85
15-16	8	1.196,78
17-18	9	1.207,52
19-20	10	1.218,62
21-22	11	1.229,37
23-24	12	1.240,38
25-26	13	1.251,12
27-28	14	1.261,95
29-30	15	1.272,88
31-32	16	1.283,80
33-34	17	1.294,73
35-36	18	1.305,65
37-38	19	1.316,48
39-40	20	1.327,41
41-42	21	1.338,24

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist)

Jahr	Biennium	EURO
0- 2	1	1.163,91
3- 4	2	1.183,28
5- 6	3	1.202,56
7- 8	4	1.221,93
9-10	5	1.241,12
11-12	6	1.260,39
13-14	7	1.279,67
15-16	8	1.298,77
17-18	9	1.318,23
19-20	10	1.338,42
21-22	11	1.356,69
23-24	12	1.375,79
25-26	13	1.395,06
27-28	14	1.414,53
29-30	15	1.434,17
31-32	16	1.454,55
33-34	17	1.475,39
35-36	18	1.496,60
37-38	19	1.518,72
39-40	20	1.540,38
41-42	21	1.562,60

Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z. B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw. Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden (bis ca. 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.207,43
3-4	2	1.232,30
5-6	3	1.257,18
7-8	4	1.281,87
9-10	5	1.306,66
11-12	6	1.331,45
13-14	7	1.356,32
15-16	8	1.381,20
17-18	9	1.405,90
19-20	10	1.430,96
21-22	11	1.457,40
23-24	12	1.484,48
25-26	13	1.512,29
27-28	14	1.540,38
29-30	15	1.568,75
31-32	16	1.597,21
33-34	17	1.625,94
35-36	18	1.654,67
37-38	19	1.683,22
39-40	20	1.711,87
41-42	21	1.740,51

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistenten für leitende Amtsträger (z. B. Superintenden, Oberkirchenräte, Kirchenräte), Sachbearbeiter mit selbstständigem Aufgabenbereich (z. B. Gemeindepädagogen, Jugendreferenten, Kirchenbeitragsreferenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände (mit mehr als ca. 2500 Mitgliedern), Gehaltsverrechner, Buchhalter bis Rohbilanz)

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.342,83
3-4	2	1.371,66
5-6	3	1.400,48
7-8	4	1.429,58
9-10	5	1.460,43
11-12	6	1.491,82
13-14	7	1.524,78
15-16	8	1.557,46
17-18	9	1.603,82
19-20	10	1.651,09
21-22	11	1.713,06
23-24	12	1.775,30
25-26	13	1.837,36
27-28	14	1.899,14
29-30	15	1.961,38
31-32	16	2.023,53
33-34	17	2.085,95
35-36	18	2.147,73
37-38	19	2.210,25
39-40	20	2.272,12

Für die **Qualifikationsgruppe V:**
 spezialisierte Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (z. B. selbstständige Projektbetreuer, Jugendreferenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter, EDV-Administratoren und EDV-Systembetreuer, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde)

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0–2	1	1.625,37
3–4	2	1.660,60
5–6	3	1.695,83
7–8	4	1.731,40

9–10	5	1.769,10
11–12	6	1.807,47
13–14	7	1.847,75
15–16	8	1.887,69
17–18	9	1.944,35
19–20	10	2.002,14
21–22	11	2.077,87
23–24	12	2.153,94
25–26	13	2.229,79
27–28	14	2.305,30
29–30	15	2.381,37
31–32	16	2.457,33
33–34	17	2.533,63
35–36	18	2.609,14
37–38	19	2.685,55
39–40	20	2.761,17

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

123. Zl. KB 06; 1926/2005 vom 15. Juni 2005

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2005	2004
	Euro	
Superintendenz		
Burgenland	471.073,14	476.493,23
Kärnten	806.076,67	746.629,09
Niederösterreich . . .	910.452,91	963.352,55
Oberösterreich	1.133.476,32	1.134.348,86
Salzburg-Tirol	974.663,32	939.112,67
Steiermark	1.245.833,61	1.241.552,45
Wien	1.674.270,12	1.633.083,65
	7.215.846,09	7.134.572,50

Steigerung 2005 gegenüber 2004:
 1,14% (7.134.572,50)

Steigerung 2005 gegenüber 2003:
 6,42% (6.780.324,10)

Anmerkung:

EUR 253.147,08 (Graz-Heilandskirche) und EUR 7.836,30 (Villach-Nord) konnten nicht zugeordnet werden, da auf den Kontoauszügen der EKK die Daten fehlten.

Diese Beträge sind hier enthalten, wurden aber erst im Juni verbucht. GW

124. Zl. LK 22; 2164/2005 vom 30. Juni 2005

Dienstpostenplanrichtlinie

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. folgende Ergänzung und Änderung der Dienstpostenplanrichtlinie, ABl. Nr. 180/2000, beschlossen:

Dienstpostenplanrichtlinie

I.

Mit Stichtag 1. Jänner 2006 wird die Höchstzahl der Dienstposten für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. mit 255 festgesetzt, davon 12 gesamtkirchliche Stellen.

Für die Haushaltspläne der Folgejahre sind mit dem Haushaltsvoranschlag Dienstpostenpläne vorzulegen, die die Zahl der finanzierbaren Stellen nicht übersteigen.

II.

Der Oberkirchenrat ist bei der Bestellung auf Pfarrstellen an die Anzahl der bewilligten Dienstposten gebunden.

III.

Die Vorschläge der Superintendenzen für den Dienstpostenplan des folgenden Jahres sind von den Superintendenten Ausschüssen jeweils bis 30. September dem Oberkirchenrat A. B. zu übermitteln.

IV.

Zum Abschluss von Verträgen mit geistlichen Amtsträgern für den Dienst in den Gemeinden, deren Verbänden, den Superintendenzen, Einrichtungen und Werken der Evangelischen Kirche A. B., ist ausschließlich der Evangelische Oberkirchenrat A. B. berechtigt. Verträge, die dem nicht entsprechen, sind unverzüglich umzustellen bzw. zu berichtigen.

125. Zl. GD 271; 1296/2005 vom 22. April 2005

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Ruprecht bei Villach in Kombination mit einer 50%-Projektpfarrstelle in der diakonischen Einrichtung Evangelische Stiftung de La Tour

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach schreibt hiermit eine nicht mit der Amtsführung

verbundene 50-%-Teilpfarrstelle getrennt oder kombiniert mit einer 50-%-Projektpfarrstelle in der Stiftung de La Tour zur Neubesetzung am 1. September 2005 durch Wahl aus. Diese Pfarrstelle ist befristet bis 31. August 2008.

Wir sind eine **Pfarrgemeinde** mit 3200 Gemeindegliedern mit einer Tochtergemeinde. Das Pfarrgemeindegebiet umfasst sowohl sehr ländliche Gebiete als auch wachsende Stadtrandgebiete, woraus sich ein vielseitiges und spannendes Aufgabengebiet ergibt.

In unserer **Gemeindearbeit** wurden in den letzten Jahren viele neue Akzente gesetzt (s. www.evang.at/kaernten): monatliche Abendgottesdienste mit musikalischem Schwerpunkt (eigene Band, Gospelchor, Trommelgruppe), Regenbogengottesdienste, die viele Menschen aus der näheren und weiteren Umgebung anziehen, viele Gemeindeguppen, das Engagement für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung. Der österreichweite ökumenische Prozess „Wirtschaft im Dienst des Lebens“ (www.evang.at/wirtschaft-im-dienst-des-lebens) ist bei uns angesiedelt.

Ein neu eröffnetes, großes, sehr schönes **Gemeindezentrum** steht zur Verfügung. Ein **Gelände** von 7000 qm neben der Kirche kann für verschiedene Projekte genutzt werden.

Schwerpunkte werden insbesondere in der Konfirmanden- und Jugendarbeit und in der diakonischen Arbeit in der Pfarrgemeinde erwartet. Gottesdienste und Amtshandlungen, Betreuung von MitarbeiterInnen, Gründung bzw. Betreuung von Gruppen, Öffentlichkeitsarbeit sind ebenfalls wichtige Aufgabengebiete. Die Arbeit ist vielfältig genug, um nach eigenen Begabungen entsprechende Schwerpunkte in Absprache mit den anderen Verantwortlichen zu setzen.

Vier Wochenstunden Religionsunterricht sind in Absprache mit dem Schulamt zu erteilen.

Gottesdienste finden am zweiten Sonntag im Monat in der Tochtergemeinde, die anderen Sonntage in St. Ruprecht statt, am letzten Sonntag des Monats jeweils abends.

Die **Stiftung de La Tour** erwartet sich neben der Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten vor allem seelsorgerliche Begleitung in den diakonischen Einrichtungen, spirituelle Angebote für Mitarbeitende und Vernetzung mit benachbarten Seelsorgefeldern, z. B. Hospizdienste, Altenheim- und Notfallsseelsorge sowie Teamfähigkeit.

Ein **Pfarrhaus** mit 120 qm Wohnfläche und Garten steht in ländlicher Umgebung auf der so genannten „Sonnterrasse von Villach“ zur Verfügung. Es steht in zirka 3 km Entfernung von der Kirche und dem Pfarramt und gleichweit vom Stadtzentrum Villach.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 15. Juli 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach, St.-Ruprechter-Platz 6, 9523 Landskron.

Für nähere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

Pfarrer Mag. Norman Tendis, Tel. (04242) 417 12, 0699-18877225, struprecht@net4you.at

und Kurator Dipl.-Ing. Hans Nageler, Tel. (04242) 421 10, 0650-2101939.

126. Zl. GD 324; 1994/2005 vom 21. Juni 2005

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt wird hiermit zur baldmöglichsten Besetzung ausgeschrieben.

Die weitere Gemeindepfarrstelle ist besetzt.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt umfasst zirka 4800 Seelen in Wiener Neustadt und weiteren 80 politischen Gemeinden.

Gottesdienste werden an folgenden Orten gehalten:

Wiener Neustadt	jeden Sonntag und an Feiertagen
Pottendorf	jeden 1. Sonntag im Monat
Pernitz	jeden 2. Sonntag im Monat
Felixdorf	jeden 4. Sonntag im Monat
Stadtheim	jeden letzten Freitag im Monat

5 Lektorinnen/Lektoren übernehmen gerne die Mitgestaltung und Leitung der Gottesdienste.

Geboten und erwartet wird: Freude an der Leitung und Teamarbeit in der Gemeinde. Feier der Gottesdienste, Amtshandlungen, Bibelkreise, Andachten, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit und Vertretung der Gemeinde in der Kirche und in der Öffentlichkeit. Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen. Eine gemeindeeigene Wohnung wird zur Verfügung gestellt, auch der große Pfarrgarten kann mitbenutzt werden.

Bewerbungen mögen bitte bis zum 12. August 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, gerichtet werden.

Weitere Auskünfte erteilt gerne: Kurator Mag. Manfred Pfeiffer, Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, Tel. (02622) 223 88 bzw. 0699-188 77 362,

und Pfarrer Mag. Michael Lattinger, Tel. 0699-188 77 363.

Homepage: www.auferstehungskirche-wrn.net
e-Mail: pfarramt@auferstehungskirche-wrn.net

127. GD 121; 2132/2005 vom 29. Juni 2005

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn ist mit 1. September 2005 zu besetzen.

Braunau am Inn ist eine lebendige Bezirksstadt im oberen Innviertel an der Grenze zu Niederbayern. Die Stadt hat 17.000 Einwohner; alle Schultypen sind vorhanden. Die Verkehrsanbindung — vor allem die öffentliche — ist suboptimal. Der Kontakt zu den öffentlichen Stellen, der r.-k. Schwesterkirche und ins evangelische niederbayerische Simbach am Inn ist ausgezeichnet.

In der Pfarrgemeinde leben etwa 1600 Evangelische verstreut auf 700 km².

Gottesdienste sind an fünf Orten (Braunau am Inn: Dankbarkeitskirche [wö.]; Hochburg-Ach: Gnadenkirche [14-täglich]; Riedersbach: Auferstehungskirche [14-täg-

lich]; Mauerkirchen: Erlöserkirche [wö. mit Ausnahme des 1. So.]; Altheim: Altes Gemeindeamt [monatlich]) zu feiern, wobei LektorInnen hilfreich zur Seite stehen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden an den Höheren Schulen (BGuBRG, HTL, HAK, HLW) zu halten.

Die Stelle einer/s GemeindepädagogIn gelangt ebenfalls zur Ausschreibung. Die bisherige Gemeindepädagogin/Religionslehrerin hatte zuletzt RU an APS im Ausmaß von 20 Wochenstunden übernommen.

Die Pfarrgemeinde ist geprägt durch die Nachkommen der Flüchtlinge aus Siebenbürgen, dem Banat und der Batschka.

Die Pfarrgemeinde wünscht sich einen aufgeschlossenen Pfarrer/eine aufgeschlossene Pfarrerin, der/die es versteht, alle Gemeindegruppierungen anzusprechen und zu integrieren.

Wir erwarten menschenfreundliche Gottesdienste, interessante Bibelstunden, fröhliche Konfirmanden- und Jugendarbeit, Begleitung der verschiedenen Arbeitskreise (Frauen- und Altenarbeit, Diakonie- und Gesprächskreis . . .) und Kontakte in die Öffentlichkeit und Ökumene.

Dem Pfarrer/Der Pfarrerin steht eine Dienstwohnung bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad und WC (zirka 100 m²) im Jahr 1955 errichteten, renovierten Pfarrhaus (Garage vorhanden) und ein Garten zur Verfügung.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbung bis zum 31. Juli 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn, Kaiserschützenstraße 24, 5280 Braunau am Inn, Tel. (07722) 634 14, Fax: DW 4, E-Mail: postmaster@evangbraunau.at.

Informationen bei Kuratorin Prof. OStR Mag. Irmgard Forster, Tel. 0699-18877423, Kuratorstellvertreter Günther Ourada, Tel. 0650-4318828.

128. Zl. P 2225; 1760/2005 vom 8. Juni 2005

Bestellung von Mag. Iven Benck zum Pfarrer auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Iven Benck wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Juli 2005 befristet bis 30. Juni 2009 in diesem Amt bestätigt.

129. Zl. P 2251; 2137/2005 vom 29. Juni 2005

Bestellung von Mag. Monika Solymár zur Pfarrerin auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Ungarischen Gemeinde A. B. in Österreich

Mag. Monika Solymár wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Ungarischen Gemeinde A. B. in Österreich zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Juli 2005 befristet bis 31. August 2006 in diesem Amt bestätigt.

130. Zl. P 2049; 2051/2005 vom 23. Juni 2005

Amtsprüfung vom 26. April 2005/22. Juni 2005

Nachstehende Pfarramtskandidatin hat durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 26. April 2005 und am 22. Juni 2005 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdGA) erlangt:

Mag. Evelyn BÜRBAUMER

131. Zl. GD 117; 1899/2005 vom 14. Juni 2005

Neue Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf

Die neue Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf lautet:

**Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf
Pottensteiner Straße 20, 2560 Berndorf**

132. Zl. SUP 09; 1970/2005 vom 20. Juni 2005

Neue VPN-Handy-Nummern der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark

Die neuen VPN-Handy-Nummern der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, lauten:

**VPN-Handy — Superintendentur:
0699-18877600**

**VPN-Handy — Öffentlichkeits- und Pressearbeit
(Frau Winkler):
0699-18877609**

133. Zl. VER 26; 2026/2005 vom 21. Juni 2005

Änderung der Adresse der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich und Wien

Die neue Adresse der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich und Wien lautet:

**Evangelische Hochschulgemeinde Wien
Martinstraße 25/15, 1180 Wien
Tel./Fax: (01) 405 72 52**

**Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich
Martinstraße 25/15, 1180 Wien
Tel./Fax: (01) 405 72 52**

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2005/2006

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2005/2006 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

4. 12. 2005	2. Sonntag im Advent	Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekte
12. 2. 2006	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
26. 2. 2006	Estomihi	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
12. 3. 2006	Reminiscere	Ökumene	Empf. Kollekte
26. 3. 2006	Laetare	Evangelische Schulen	Pflichtkollekte
16. 4. 2006	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
7. 5. 2006	Jubilate	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
14. 5. 2006	Kantate Konfirmation	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
11. 6. 2006	Trinitatis	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
18. 6. 2006	1. Sonntag nach Trinitatis	Weltmission	Pflichtkollekte
20. 8. 2006	10. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
3. 9. 2006	12. Sonntag nach Trinitatis	Dienst an Israel	Empf. Kollekte
17. 9. 2006	3. Sonntag im September Erntedankfest	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
15. 10. 2006	3. Sonntag im Oktober Reformationsfest	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
12. 11. 2006	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
		Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
		Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
		Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens **zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist

immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen.

Kollektenergebnisse 2004

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 21. 3. 2004	Baukollekte 11. 4. 2004	Frauenarbeit 2. 5. 2004	Kirchenmusik 9. 5. 2004	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 6. 6. 2004	Presseverband 16. 6. 2004	Zwischen- kirchliche Hilfe 29. 8. 2004
Bad Tatzmannsdorf	97,—	197,50	36,60	112,30	224,—	28,90	47,90	168,02
Bernstein	55,30	166,04	88,45	92,60	318,99	68,20	110,—	82,10
Deutsch Jahndorf	52,87	159,40	27,50	58,40	40,90	56,60	33,70	70,10
Deutsch Kaltenbrunn	60,90	183,42	47,—	264,30	252,32	34,20	59,36	41,10
Eisenstadt/Neufeld	237,62	121,40	94,40	71,27	250,35	62,35	50,04	37,—
Eltendorf	72,35	181,40	124,40	129,10	376,87	44,—	214,15	68,60
Gols	314,83	595,82	248,96	362,05	581,62	416,43	222,75	195,22
Großpetersdorf	129,60	213,07	79,26	218,15		212,15	105,50	103,45
Holzschlag	131,—	136,—	60,—	152,70	159,—	45,—	47,—	44,63
Kobersdorf	154,—	398,—	114,—	170,—	613,—	255,70	116,—	220,—
Kukmirn	66,50	106,47	95,20	162,59	146,98			56,—
Loipersbach	120,30	154,37	181,70	193,20	427,35	167,70	65,—	90,69
Lutzmannsburg	97,80	309,10	365,—	107,—	156,—	56,50	111,80	61,50
Markt Allhau	110,47	468,54	77,73	177,78	573,—	77,10	152,80	83,15
Mörbisch am See	113,51	262,05	201,10	220,62	260,88	230,07	199,07	
Neuhaus am Klausenbach	270,10	320,75	105,80	216,80	297,50	92,10	127,02	105,80
Nickelsdorf	67,60	164,60	61,95	78,40	217,75	91,55	82,82	106,10
Oberschützen	419,—	542,75	125,77	243,84	325,—	165,70	124,20	140,44
Oberwart	289,41	220,41	70,06	70,14	378,21	108,81	113,14	188,38
Pinkafeld	122,82	370,69	183,12	231,50	752,30	97,52	215,49	235,20
Pöttelsdorf	48,—	166,25	125,60	45,—	327,67	37,10	43,50	32,20
Rechnitz	59,50	126,80	116,32	62,66	113,60	79,95	56,45	92,35
Rust		202,—	107,—	222,12	492,—	125,—	100,—	96,—
Siget in der Wart	63,30	131,02	73,80	85,50	121,50	38,30	48,50	65,—
Stadtschlaining	15,70	89,56	56,90	43,41	30,—	69,89	60,40	65,—
Stoob	140,—	158,80	189,50	188,90	202,60	91,70	137,70	107,90
Unterschützen	73,10	141,50	28,—	116,60	324,60	37,60	33,30	23,40
Weppersdorf	69,90	149,—	64,70	83,30	434,60	66,90	81,10	148,40
Zurndorf	73,—		62,20	123,50	239,30	47,90		52,—
3.525,48	6.436,71	3.212,02	4.303,73	8.637,89	2.904,92	2.758,69	2.779,73	

Superintendentenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein	85,17	65,—	29,—	35,—	247,47	66,90	45,—	79,—
Althofen	65,40	97,—	39,40	23,—	102,40	70,35	42,82	25,10
Arriach	71,30	190,65	137,50	115,50	339,10	42,75		42,97
Bad Bleiberg	21,13							12,92
Dornbach	71,05		79,60	115,65	254,90	57,15	48,80	45,30
Eisentratten		129,65		110,46	446,44	31,54	36,70	59,20
Feffernitz	34,—	93,20	284,33	39,—	137,60	46,10	41,50	
Feld am See	225,54	384,56	124,27	197,08	446,12	100,09	92,—	60,82
Ferndorf	88,05	133,80	23,80	29,—	203,86	20,—	26,27	28,—
Fresach	95,40	334,37	34,90	150,40	472,80	60,50	51,60	61,10
Gnesau	66,75	180,22		102,12	246,15		81,11	54,86
Hermagor	201,32	617,92	240,11	330,72	950,37	158,05	236,16	342,40
Klagenfurt	85,15	405,85	190,40	142,85	565,31	43,15	93,31	282,09
Klagenfurt-Ost	95,14	153,23	107,91	58,85	107,91	56,33	116,12	29,28
Lienz	106,30	211,37	67,50	39,31	216,93	72,10	78,80	145,80
Pörschach am Wörther See	33,20	150,30	51,30	64,10	158,88	85,—	43,—	126,—
Radenthein	30,—	82,—	40,—	26,—	120,—	36,—	15,—	35,—
St. Ruprecht bei Villach	132,70	360,32		186,53	1.138,62	88,02		34,37
St. Veit an der Glan	71,—	81,90		35,90	73,—	65,50	75,—	62,—

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 10. 10. 2004	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 5. 12. 2004	Weltmission I	Evangelischer Bund 8. 2. 2004	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2004	Ökumene 7. 3. 2004	Dienst an Israel 15. 8. 2004	Martin-Luther- Bund 7. 11. 2004	SUMMEN
113,60	34,80	119,—			46,80	57,60	45,80	45,53	83,28	1.458,63
355,30	76,90	591,10	96,60		38,13					2.139,71
97,50	41,56	138,—	42,60							819,13
168,—	55,—	398,45	45,70			43,—	30,61	55,70	145,—	1.884,06
95,80	43,42	179,03		39,74	34,24	48,86	46,42	49,15		1.461,09
264,22	63,80	278,78	71,30		55,55	128,15	54,30	35,21	27,85	2.190,03
401,65	191,07	737,37	197,82		178,40				143,67	4.787,66
304,05	98,70	357,17	108,80				107,92	124,40	98,47	2.260,69
264,75	26,50		91,70		89,60	99,70	52,—		54,30	1.453,88
305,60	318,—	411,—	270,—		144,—				128,—	3.617,30
	84,10	189,54				54,20		35,30		996,88
168,01	256,54		77,70							1.902,56
296,50	106,—	301,40	125,—		59,60	42,—	76,—	70,—	44,—	2.385,20
697,51	119,10	452,52	108,32		145,70	92,58	111,60	400,67	75,90	3.924,47
138,88	130,76	288,17	179,21						406,60	2.630,92
302,20	78,70	380,90	49,50		76,85	55,10	78,60	105,32	47,70	2.710,74
220,—		194,02	99,80							1.384,59
416,55	222,42	640,06	224,88		145,47	97,90	212,20	158,20	122,40	4.326,78
54,92	107,15	317,15	165,47		139,13	110,29	208,76	69,23	66,37	2.677,03
173,88	159,90	316,47	94,65					192,45		3.145,99
173,87	30,40	270,15	126,71		51,50	25,—	22,10	19,50	88,40	1.632,95
125,40	109,47	154,69	83,40		65,60	73,60	84,10	49,10	60,—	1.512,99
326,17	260,—	428,68	130,50				131,90		300,—	2.921,37
75,30	42,20	147,50	68,20						125,42	1.085,54
184,93	27,80	218,50	132,22							994,31
348,80	91,90	181,90	119,20		80,—	135,10	142,60	92,60	133,10	2.542,30
168,60	19,—	150,50	37,70							1.153,90
304,20	65,70	186,90	74,70		53,40	52,60				1.835,40
99,20	83,70	166,20	64,—		59,—					1.070,—
6.645,39	2.944,59	8.195,15	2.885,68	39,74	1.462,97	1.115,68	1.404,91	1.502,36	2.150,46	
60,80	102,15	245,33	58,58			39,27		55,—	41,69	1.255,36
67,95	96,73	166,51	46,66							843,32
176,23	95,—	163,10	47,80		28,57	27,10	32,70		71,50	1.581,77
										34,05
188,69	76,50	183,40	43,18						50,30	1.214,52
325,14	55,20	177,71	69,25						55,56	1.496,85
116,—	20,17	74,70	65,90						26,70	979,20
239,51	81,76	87,41	112,72		73,11	61,66	61,66		53,90	2.402,21
112,91		67,98	99,50	16,35	25,50			28,25	36,86	940,13
113,60	49,10	396,20	66,70		36,70	43,30	23,50	47,40	60,70	2.098,27
395,71	78,66	206,53			56,95	53,45				1.522,51
605,38	284,10	450,12	277,24		169,06	161,39	179,39		154,49	5.358,22
354,28	110,12	320,93	178,59		76,10	168,15	132,59	221,92	125,09	3.495,88
107,79	66,39	200,86	58,56			96,61			55,—	1.309,98
71,26	71,—	195,90	37,60	16,16	47,63		68,22	71,81	82,59	1.600,28
93,65	44,20	116,57	102,07							1.068,27
147,50	62,—	78,—	50,—		37,62	36,—			56,—	851,12
414,99		418,55	291,97							3.066,07
97,—	48,70	107,50	40,40		51,50	54,—	45,90		23,90	933,20

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 21. 3. 2004	Baukollekte 11. 4. 2004	Frauenarbeit 2. 5. 2004	Kirchenmusik 9. 5. 2004	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 6. 6. 2004	Presseverband 16. 6. 2004	Zwischen- kirchliche Hilfe 29. 8. 2004
Spittal an der Drau	91,31	211,35	199,22	163,46	327,73	127,20	134,50	110,47
Trebesing	87,65	308,47	163,90	158,29	268,78	137,22	106,—	118,—
Treßdorf	287,54	561,89	144,66	112,13	583,22	184,85	89,70	74,71
Tschöran	42,85	178,—	60,30	55,20	323,10	65,10	60,90	33,90
Unterhaus	189,18	291,29	150,75	137,76	220,—	126,05		105,—
Velden	103,30	251,88		105,62	212,14	41,78	66,82	68,07
Villach	101,02	219,—	124,22		225,60	142,02	123,46	192,80
Villach-Nord	87,83	137,—	97,04	154,36	188,36	104,56	71,30	
Völkermarkt	52,80	172,90	80,10	79,10	195,58	144,40	94,70	60,20
Waiern	143,87		106,94	168,60	326,11		164,33	117,74
Weißbriach	73,99	534,11	143,69	65,47	630,58	120,22	43,50	324,64
Wiedweg	98,40	71,85	174,09	88,—		60,80	38,17	66,69
Wolfsberg	42,63	66,84	65,12	54,73	228,49	25,90	33,20	57,10
Zlan	80,56	148,93	30,01	76,80	199,78	41,35	75,92	87,81
	3.061,53	6.824,85	2.990,06	3.220,99	10.157,33	2.420,98	2.225,69	2.943,34

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	94,49	197,22	93,—	62,10	229,30	129,—	70,—	80,70
Baden		262,39			339,90	159,90	91,24	109,10
Bad Vöslau	159,10	340,15	235,92		252,48	156,50		114,35
Berndorf	150,05	90,50	78,—	43,—	310,70	43,20	45,40	39,50
Gloggnitz	85,—	264,25	50,37	36,70	147,10	147,10	63,90	72,10
Gmünd	36,05	414,74		24,—	102,75	28,03	33,80	43,96
Horn	25,78	59,—	29,—	62,—	160,70	38,78	20,—	
Klosterneuburg	174,05	273,22	143,—	181,50	381,10	179,27	100,60	56,—
Krems an der Donau	108,87	233,25	124,30	139,70		282,80	115,30	167,40
Melk-Scheibbs	35,50	316,97	54,—	150,70	160,—	70,—	73,06	147,50
Mitterbach	60,—	145,—	71,—	205,45	40,—	30,—	60,—	52,64
Mödling	373,98	564,79	323,71	419,71	1.150,90	285,93	279,30	227,99
Naßwald	4,50	53,—	22,—	14,30	17,—	12,20	15,—	62,90
Neunkirchen	81,—	221,—	65,—	65,—	165,—	133,—	67,—	117,—
Perchtoldsdorf	107,40	207,25	96,75	159,60	349,40	130,—	128,50	128,70
Purkersdorf	60,30	195,05	55,—	117,70	476,67	136,20	55,90	74,—
St. Ägyd am Neuwalde		21,05	20,—	12,50	30,—	20,—	20,—	61,—
St. Pölten	174,56	364,65	152,31	164,60	431,70	186,59	197,90	333,50
Ternitz	81,90	89,—	76,10	30,70	144,60	15,30	51,34	19,—
Traiskirchen	78,60	67,24	84,86	45,57	271,90	80,20	62,20	198,96
Tulln	174,—	273,41	40,—	31,—	444,—	46,30	22,60	517,30
Wiener Neustadt	166,60	248,16	95,83	175,77	795,15	76,19	96,11	147,60
	2.231,73	4.901,29	1.910,15	2.141,60	6.400,35	2.386,49	1.669,15	2.771,20

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Attersee	320,28	430,03	198,90	154,33	424,15	404,64	154,18	170,72
Bad Goisern	139,42	388,93	160,05	214,25	352,24	126,18	118,46	194,67
Bad Hall	70,—	152,—	73,—	135,—	106,—	77,—	77,—	93,63
Bad Ischl	49,09	88,66	91,37		186,91	85,11	28,10	94,45
Braunau am Inn	135,61	285,39	138,37	88,68		134,15	95,91	70,04
Eferding	63,25	304,90	73,51	116,65	462,17	84,50	96,50	42,50
Enns	39,50	58,—	47,50	53,10	143,—	78,—	58,10	43,60
Gallneukirchen	210,81	233,38	263,—	175,33	391,29	180,32	170,92	218,20
Gmunden	458,19	504,—	405,52	391,01	508,45	596,06	257,74	280,64
Gosau	79,44	264,29	64,12	142,40	281,92	71,41	47,17	75,65
Hallstatt	29,80	226,20	24,90	43,70		54,50	35,90	94,40
Kirchdorf an der Krems	43,60	112,30	68,—		181,80	53,—	25,—	
Lenzing-Kammer	115,02	338,95	78,21	139,19	229,13	163,72	105,18	83,55

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 10. 10. 2004	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 5. 12. 2004	Weltmission I	Evangelischer Bund 8. 2. 2004	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2004	Ökumene 7. 3. 2004	Dienst an Israel 15. 8. 2004	Martin-Luther- Bund 7. 11. 2004	SUMMEN
203,53	100,—	218,57	272,37		155,53	112,34				2.427,58
201,23	93,50	259,30	140,28							2.042,62
465,43	110,75	388,66				105,05			194,04	3.302,63
199,70	63,40	60,30	51,40		49,10	102,51	63,50	83,80	59,30	1.552,36
90,—	90,—	150,—	65,—							1.615,03
135,39	46,50	207,60	71,43	104,66	74,43	66,86	99,40	139,30	77,46	1.872,64
209,17	106,61	213,27	156,14		155,60		115,66			2.084,57
										840,45
209,36	57,36	187,95	87,04			76,99				1.498,48
449,—	135,04	311,50	176,18		76,75		118,64	146,29	114,97	2.555,96
626,36	40,61	354,89	73,92	58,10	59,60	43,57			62,10	3.255,35
		55,—			46,80	65,52		96,70		862,02
103,11	36,30	346,91	37,94		48,85	33,42	40,59	58,—	53,20	1.332,33
144,34	62,10	149,88	49,07							1.146,55
6.725,01	2.283,95	6.561,13	2.827,49	195,27	1.269,40	1.347,19	981,75	948,47	1.455,35	
139,30	92,—	229,83	17,—						38,—	1.471,94
210,65	93,70	339,47	125,26		75,80				127,98	1.935,39
369,71		353,—	150,30	60,—	85,50	158,78	102,40	149,—	148,52	2.835,71
186,90	65,80		59,80							1.112,85
116,—	57,20	224,70	52,20		45,80	58,70	41,90	75,20	38,80	1.577,02
28,77		128,—			40,52	13,—		25,—		918,62
43,70		41,45	27,61		59,—		21,60		59,50	648,12
262,60	221,30	262,90	221,55		123,20				162,—	2.742,29
111,16	107,70	213,82	106,70	108,41	84,52	76,70		78,32	133,18	2.192,13
163,50	139,91	142,91	25,—		116,15	150,07			85,—	1.830,27
141,37	43,—	251,47	20,—		39,—			68,85	50,—	1.277,78
455,81	262,41	572,16	395,85		336,67	390,74	328,31	177,10	332,45	6.877,81
27,70	13,80	102,—	19,80		5,—	5,—				374,20
121,—	79,—	238,—	71,—	84,—		65,—	52,—	70,—	60,—	1.754,—
154,30	97,50	331,10	113,50	62,—			77,95	119,70	142,—	2.405,65
273,20	97,95	159,50	143,29		49,20	72,80	62,—	59,80	112,02	2.200,58
50,—	50,—	88,83	40,—		67,50	26,—	20,—			526,88
376,90	197,26	506,90	261,50		258,89	120,40		124,83		3.852,49
88,40	15,20	62,60	50,20		28,10	51,70	35,70	43,20	43,40	926,44
141,74	78,70	100,93	65,50						37,50	1.313,90
314,—		172,—			135,55	34,50			63,—	2.267,66
228,25	74,51	332,99	137,—		137,80					2.711,96
4.004,96	1.786,94	4.854,56	2.103,06	314,41	1.688,20	1.223,39	741,86	991,—	1.633,35	
344,90	200,33	313,59	249,60		146,24	100,11	95,29	104,95	234,44	4.046,68
78,52	103,50	406,29	139,65		122,75	174,06	120,40	116,75	129,52	3.085,64
126,—	155,—	129,60	68,—		70,—	73,—	55,—	89,28	60,—	1.609,51
91,—	40,—	205,50	54,62		87,70	85,92	50,62	90,54	40,—	1.369,59
	60,62	231,22	181,30		132,72	134,82	140,85	195,81	54,66	2.080,15
538,20	63,52	226,31	69,70		68,02	107,35	155,75	46,67	164,12	2.683,62
181,70	60,40	140,—	60,01			66,—	39,16		22,90	1.090,97
384,—	92,81	324,48	375,51	158,32	184,54	209,83	173,33	180,28	226,42	4.152,77
646,38	357,19	574,61	307,57		407,20	225,52	278,22	334,23	324,94	6.857,47
212,20	63,72		118,—		94,25	104,16	73,08	72,31	72,31	1.836,43
162,50	22,50	226,10	76,30		40,66	30,70	30,—	58,70	100,90	1.257,76
37,—	77,—	59,06	129,10		38,50	100,—			91,50	1.015,86
462,81	107,08	139,02	105,95		73,27	59,51	153,46	68,50		2.422,55

Fortsetzung Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 21. 3. 2004	Baukollekte 11. 4. 2004	Frauenarbeit 2. 5. 2004	Kirchenmusik 9. 5. 2004	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 6. 6. 2004	Presseverband 16. 6. 2004	Zwischen- kirchliche Hilfe 29. 8. 2004
Linz-Dornach	66,—	145,50	89,15	79,—	214,12	70,50	49,10	63,—
Linz-Innere Stadt	147,70	1.294,20	587,96	571,11	803,29	147,02	171,74	130,—
Linz-Süd	62,40	91,10	70,30	36,35	72,—	101,84	38,25	101,85
Linz-Südwest	182,97	238,80	154,50	165,—	195,50	197,90	141,80	92,20
Linz-Urfahr	153,48	372,86	54,—	80,59	113,80	126,10	26,—	125,96
Marchtrenk	118,34	152,78	41,20	77,16	99,97	69,05	37,11	98,20
Mattighofen	48,38	152,20	37,60	19,13	112,61	62,50	49,90	24,—
Neukematen	156,60	526,85	130,90	163,45	207,51	227,98	141,—	292,90
Ried im Innkreis	24,50	74,—	64,20	23,90	193,62	17,—	24,—	14,45
Rutzenmoos	155,90	374,10	192,20	210,45	396,55	270,50	157,20	161,90
Schärding	14,50	75,—	23,—	6,—	35,10	10,20	17,—	10,50
Scharten	82,45	312,84	152,23	56,96	185,34	155,17	185,35	83,43
Schwandenstadt	73,45	88,22	38,25	105,88	72,82	85,54	85,20	46,35
Stadl-Paura	100,03	119,97	85,77	100,56	251,36	121,31	74,83	72,48
Steyr	56,—	168,69	163,27	32,61	171,95	76,61	41,25	138,11
Thening	158,37	326,82	168,25	261,18	205,33	140,26	112,63	116,73
Timelkam	83,70	153,—	68,—	40,50	160,—	53,50	43,50	63,50
Traun	98,35	204,90	102,20	139,60	153,—	134,30	153,03	130,90
Vöcklabruck	185,70	332,90	331,84	106,52	342,93	85,40	179,68	195,30
Wallern an der Trattnach	168,20	279,75	134,70	135,—	276,—	153,—	140,—	108,—
Wels	172,64	159,45	246,85	152,42	125,90	247,58	139,56	94,49
4.063,67	9.030,96	4.622,82	4.217,01	7.655,76	4.661,85	3.278,29	3.626,30	

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Bischofshofen	42,50							
Gastein	42,20	32,80	28,—	68,90	109,40	34,40	76,16	62,55
Hallein	125,—	177,45	59,84	41,90	188,39	135,30	23,75	36,70
Saalfelden	156,02	40,20	75,70	22,—	203,30	93,82		16,20
Salzburg-Christuskirche		362,75		165,77	448,64	156,—	24,—	173,47
Salzburg, nördlicher Flachgau	81,—	324,—	100,—	135,—	388,—	89,10	49,80	49,—
Salzburg-Süd	134,12	276,57	101,50	130,40	508,96	157,65	165,75	196,25
Salzburg-West (Matthäuskirche Taxham)	27,50	96,04	17,70	11,60	327,09	20,—	37,50	55,10
Zell am See	143,99	213,53	175,96	34,44	370,46	95,30	45,50	116,—
752,33	1.523,34	558,70	610,01	2.544,24	781,57	422,46	705,27	
Innsbruck	358,47	404,70	237,61	188,10	274,40	325,90	190,76	149,76
Innsbruck-Ost		151,01	112,78		638,70	65,78	108,55	131,54
Jenbach	222,06	381,73	188,06	102,62	240,51	199,11	226,42	275,15
Kitzbühel	46,60	193,53	118,46	161,44	375,15	201,80	179,10	75,—
Kufstein	116,17	269,68	95,25	103,23	118,29	44,32	70,48	133,10
Oberinntal (Landeck)	60,15	124,25	36,—	22,—	197,20	53,—	32,—	61,90
Reutte	48,05	108,10	144,40	32,50		107,24	91,15	38,—
851,50	1.633,—	932,56	609,89	1.844,25	997,15	898,46	864,45	
Summen Salzburg-Tirol	1.603,83	3.156,34	1.491,26	1.219,90	4.388,49	1.778,72	1.320,92	1.569,72

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 10. 10. 2004	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 5. 12. 2004	Weltmission I	Evangelischer Bund 8. 2. 2004	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2004	Ökumene 7. 3. 2004	Dienst an Israel 15. 8. 2004	Martin-Luther- Bund 7. 11. 2004	SUMMEN
103,50	88,—	85,20	98,62		85,—	53,50	74,20		67,10	1.431,49
196,40	55,20				146,60	100,50	75,80	69,40	133,29	4.630,21
111,19	58,20	113,30	110,20		58,—	233,—	62,70	89,10	81,85	1.491,63
220,60	177,—	241,—	156,40		77,—	110,69	18,—	75,70	57,80	2.502,86
214,98	112,20	221,50	72,35							1.673,82
175,39	50,53	78,06	28,54		51,05		87,15	54,92	72,44	1.291,89
199,40	36,28	84,30	55,74		13,70	29,20			19,10	944,04
571,40	225,30	213,15	131,60		165,48	272,39	115,35	64,10	191,20	3.797,16
71,50	17,—	96,30	15,80			17,—				653,27
419,20	188,30	281,70	197,10		288,60	238,05	154,75	274,30	238,95	4.199,75
	23,19	21,—	15,—		13,—	30,—	35,50		11,—	339,99
421,73	148,30	191,63	96,50		32,—	150,65	174,55	74,15	61,90	2.565,18
128,20	42,40	109,32	79,95		46,90	35,34	40,30	40,32	126,24	1.244,68
32,93	80,60	143,59	26,57	44,13	43,60	29,47	78,29	64,42	83,63	1.553,54
134,75	72,80	159,62	45,66							1.261,32
406,01	151,17	105,72	219,46			94,99	102,15		211,43	2.780,50
163,—	50,—		56,40	30,—	60,—	91,—	51,50	35,—	62,—	1.264,60
261,50	171,07	139,68	145,55		40,—	64,—	78,90	112,30	89,87	2.219,15
341,35	150,50	194,52	154,05		103,—	197,02		134,35	179,90	3.214,96
665,—	110,—	365,—	167,50		150,—	150,—	97,—	120,—		3.219,15
528,92	149,49	241,—	257,23	44,75	95,33	125,69	161,60	79,32	249,—	3.271,22
8.632,16	3.561,20	6.061,37	4.065,53	277,20	2.935,11	3.493,47	2.772,90	2.645,40	3.458,41	
			41,50							84,—
41,—	34,70	61,90	25,28							617,29
170,92	63,97	257,25	137,05		17,60			39,20		1.474,32
135,90	41,10	191,41	110,65							1.086,30
272,48	168,80	497,39	246,63		39,68	72,40	74,48		81,11	2.783,60
259,23	67,20	240,—	99,90							1.882,23
231,75	99,50	256,80	158,20		80,92	186,71	63,15	38,95	47,85	2.835,03
156,30	35,40	155,81	24,30		14,20	36,75	25,42	21,70	111,85	1.174,26
125,37	95,—									1.415,55
1.392,95	605,67	1.660,56	843,51	—,—	152,40	295,86	163,05	60,65	280,01	
317,52	138,62	302,70	252,10				317,79		214,16	3.672,59
816,56	89,25	172,47	153,20			94,10		78,40	71,81	2.684,15
158,10	153,61	262,20	124,20		106,72		105,83	255,87	61,90	3.064,09
169,06	36,—	272,32	60,70							1.889,16
267,65	57,75	303,29	98,71						53,26	1.731,18
140,—	65,41	163,57	90,31						48,50	1.094,29
118,90	43,75		47,45			172,40			18,—	969,94
1.987,79	584,39	1.476,55	826,67	—,—	106,72	266,50	423,62	334,27	467,63	
3.380,74	1.190,06	3.137,11	1.670,18	—,—	259,12	562,36	586,67	394,92	747,64	

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 21. 3. 2004	Baukollekte 11. 4. 2004	Frauenarbeit 2. 5. 2004	Kirchenmusik 9. 5. 2004	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 6. 6. 2004	Presseverband 16. 6. 2004	Zwischen- kirchliche Hilfe 29. 8. 2004
Admont (Liezen)	132,20	141,30	38,40	33,80	94,11	41,20	33,10	51,60
Bad Aussee	30,—	117,20	52,—	31,—	78,30	35,—	69,—	50,—
Bad Radkersburg	15,—	36,70	33,50	7,20	59,—	31,70	32,90	8,75
Bruck an der Mur	93,80	185,22	93,70	83,20	231,95	79,70	33,80	68,88
Eisenerz	18,70	19,40	18,70	22,40		12,—	21,70	25,—
Feldbach	32,—	54,80	28,50	25,—		36,94	14,—	
Fürstenfeld			50,50	77,50	190,—	80,30	33,—	
Fürstenfeld		98,—						66,80
Gaishorn	21,40	62,07	138,23	93,50	138,23	41,97		27,63
Gleisdorf	48,70	35,50	31,67		52,66	26,20		
Graz-Eggenberg	143,88	158,64	202,50	104,93	138,65	173,73	118,31	105,31
Graz, Heilandskirche (li. M.) .	253,11	1.758,86	312,76	335,89	1.688,97	381,98	212,01	271,37
Graz, linkes Murufer-Nord . . .	298,30	189,50	163,30			81,40	37,—	
Graz, rechtes Murufer	128,60	236,16	99,81	72,—	277,55	120,—	160,—	119,—
Gröbming		164,90	41,80	98,58	96,60		105,85	
Hartberg	121,47						105,—	
Judenburg	66,40	64,15	74,71	81,20	79,95	79,95	35,92	44,—
Kapfenberg	15,70	93,35	25,—	29,50	140,20	22,—	32,—	37,80
Kindberg		68,40		10,—	47,60	25,—	7,—	
Knittelfeld	110,02	99,50	51,20	38,57	155,40	34,30	20,80	34,20
Leibnitz	38,—	58,52	32,80	43,—	309,70	79,17	8,46	27,—
Leoben	92,07	145,—	33,60	52,20	177,48	79,20	20,07	67,—
Murau-Lungau	34,70		29,—		25,69	24,50	52,40	29,—
Mürzzuschlag	10,—	57,42		44,—	177,26	15,—	22,50	35,35
Peggau	86,84	156,69	134,50	126,53	193,77	166,20	47,50	82,90
Ramsau am Dachstein	442,49	331,56	198,90	306,—	496,28	336,41	140,—	221,08
Rottenmann	82,75	134,38	128,44	119,44	28,22	37,25	39,90	68,84
Schladming	364,50	702,93	233,24	88,40	586,54	181,30	278,57	253,81
Stainach-Irdning		36,40	25,50	40,30	99,—		22,50	31,12
Stainz	18,88	126,12	24,80	68,10	184,24	43,—	52,—	
Trofaiach	35,45	102,10	31,—	85,70	79,—	134,20	17,70	20,50
Voitsberg	46,50	117,31	26,97	67,62	57,57	89,69	52,—	64,96
Wald am Schoberpaß	25,—	51,—	22,—	24,—	125,—	25,—	17,—	31,—
Weiz	66,25	58,—		59,54	106,68	22,11		60,87
	2.872,71	5.661,08	2.377,03	2.269,10	6.115,60	2.536,40	1.841,99	1.903,77

Superintendentenz A. B. Wien

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 21. 3. 2004	Baukollekte 11. 4. 2004	Frauenarbeit 2. 5. 2004	Kirchenmusik 9. 5. 2004	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 6. 6. 2004	Presseverband 16. 6. 2004	Zwischen- kirchliche Hilfe 29. 8. 2004
Wien-Innere Stadt	302,42				757,73	246,57	414,20	476,54
Wien-Leopoldstadt	86,60	115,20	118,60	86,40	390,—	84,90	87,80	37,90
Wien-Landstraße	196,56	147,17	186,50	141,32	307,18	116,85	107,30	115,70
Wien-Gumpendorf		188,40	82,46					
Wien-Neubau-Fünfhaus	30,—	40,—	62,90	19,50	108,60	30,10	14,20	46,62
Wien-Alsergrund	174,80	214,40	311,60	152,85	152,85	120,80	181,90	190,80
Wien-Favoriten-Christuskirche	106,06	176,34	124,87	62,31	219,—	121,20	96,40	63,—
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	69,—	124,40	91,—	106,—	198,50	116,—	104,30	58,50
Wien-Favoriten-Thomaskirche	52,30	133,—	94,42	115,30	122,81	91,10	72,60	92,—
Wien-Simmering	65,—	97,80	97,84	53,—	279,10	33,50	49,40	42,40
Wien-Hetzendorf	86,30	114,30	117,80	68,50	80,90	154,25	40,65	88,—
Wien-Lainz	140,90	185,50	88,—	150,—	293,57	130,50	84,—	78,—
Wien-Hietzing	144,10	163,20	131,90	103,50	267,45	53,—	85,60	69,—
Wien-Hütteldorf	94,10	177,60	135,74	83,17	280,64	74,35	96,60	
Wien-Ottakring	92,31	134,85	143,09	84,65	549,50	70,30	153,07	61,—
Wien-Währing	408,33	263,92	124,70	191,—	466,50	176,37	297,90	110,40
Wien-Döbling	266,70	312,50	203,20	115,50	484,17	276,—	206,60	223,77
Wien-Floridsdorf	61,—	224,30	65,90	112,77	162,68	72,80	216,70	
Wien-Leopoldau	35,10	109,53	22,54	44,25		97,50	46,30	32,40
Wien-Donaustadt	54,10	151,23	93,90	135,07	341,08	76,—	67,—	53,—
Wien-Kaisermühlen u. Kagran								
Wien-Liesing	198,89	237,78	193,51	171,11	434,61	224,27	90,61	275,24
Bruck an der Leitha	122,64	157,40	93,50		216,—	59,32	22,—	
Korneuburg	63,10	117,90	110,22	151,56	242,64	80,80	79,70	102,57
Mistelbach	142,50	172,10	114,60	35,—	202,—	37,20	16,—	
Schwechat	65,—		65,—	37,—	285,—	83,68	34,20	49,—
Stockerau	59,70	146,71	25,40	33,20	77,29	34,—	44,—	84,—
	3.117,51	3.905,53	2.899,19	2.252,96	6.919,80	2.661,36	2.709,03	2.349,84

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendentenz	Oberschützen 21. 3. 2004	Baukollekte 11. 4. 2004	Frauenarbeit 2. 5. 2004	Kirchenmusik 9. 5. 2004	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 6. 6. 2004	Presseverband 16. 6. 2004	Zwischen- kirchliche Hilfe 29. 8. 2004
Burgenland	3.525,48	6.436,71	3.212,02	4.303,73	8.637,89	2.904,92	2.758,69	2.779,73
Kärnten	3.061,53	6.824,85	2.990,06	3.220,99	10.157,33	2.420,98	2.225,69	2.943,34
Niederösterreich	2.231,73	4.901,29	1.910,15	2.141,60	6.400,35	2.386,49	1.669,15	2.771,20
Oberösterreich	4.063,67	9.030,96	4.622,82	4.217,01	7.655,76	4.661,85	3.278,29	3.626,30
Salzburg-Tirol	1.603,83	3.156,34	1.491,26	1.219,90	4.388,49	1.778,72	1.320,92	1.569,72
Steiermark	2.872,71	5.661,08	2.377,03	2.269,10	6.115,60	2.536,40	1.841,99	1.903,77
Wien	3.117,51	3.905,53	2.899,19	2.252,96	6.919,80	2.661,36	2.709,03	2.349,84
	20.476,46	39.916,76	19.502,53	19.625,29	50.275,22	19.350,72	15.803,76	17.943,90

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 10. 10. 2004	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 5. 12. 2004	Weltmission I	Evangelischer Bund 8. 2. 2004	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2004	Ökumene 7. 3. 2004	Dienst an Israel 15. 8. 2004	Martin-Luther- Bund 7. 11. 2004	SUMMEN
528,40	418,51	1.729,53	551,33							5.425,23
118,80	78,96	317,06	117,—		84,05		118,70	82,60	134,90	2.059,47
321,30	120,04	313,78	212,68							2.286,38
direkt										
385,03		465,51	122,—							858,37
64,45	33,60	221,45	59,63		62,30	76,22	17,60		22,95	910,12
216,—	347,35	266,07	325,80						203,60	2.858,82
300,07	181,—	406,—	106,80		91,70		95,10		98,33	2.248,18
150,—	123,60	166,—	129,—			122,50			89,80	1.648,60
183,72	33,50	218,74	94,62					62,60	125,40	1.492,11
177,90	62,80	167,30	11,60		80,50	5,—	107,—	146,20	115,50	1.591,84
200,—	43,—	147,40	145,90		79,30	172,40	114,40	57,40	138,62	1.849,12
218,59	111,06	434,30	187,21		155,—	101,70	156,55	109,60	100,70	2.725,18
54,50	77,80	102,03	67,50	94,70	234,05					1.648,33
187,30	112,18	234,50	180,77		127,10		112,20	108,—	108,80	2.113,05
208,55	48,21	274,09	49,70							1.869,32
	268,50	612,72	201,59		146,—	172,80	148,70	169,36	686,59	4.445,38
303,30	272,17	695,90	202,30		107,40		231,70		178,50	4.079,71
99,—		193,50	85,—							1.293,65
55,23	22,—	53,—	92,02							609,87
113,84	70,58	212,30	73,55		104,10				121,01	1.666,76
		72,58								72,58
258,61	69,40	635,10	220,50				177,90			3.187,53
	34,90	263,60	110,40		37,96	15,98	66,50	74,70	93,80	1.368,70
172,60	55,42	157,59		16,23	50,—	59,20	100,90	29,62	30,—	1.620,05
111,10		153,70	125,—							1.109,20
167,—	63,50	226,15	77,25			146,—				1.298,78
153,—	77,35		57,—						200,06	991,71
4.363,26	2.725,43	8.739,90	3.606,15	110,93	1.359,46	871,80	1.447,25	840,08	2.448,56	
direkt										
385,03										

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 10. 10. 2004	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 5. 12. 2004	Weltmission I	Evangelischer Bund 8. 2. 2004	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2004	Ökumene 7. 3. 2004	Dienst an Israel 15. 8. 2004	Martin-Luther- Bund 7. 11. 2004	SUMMEN
6.645,39	2.944,59	8.195,15	2.885,68	39,74	1.462,97	1.115,68	1.404,91	1.502,36	2.150,46	
6.725,01	2.283,95	6.561,13	2.827,49	195,27	1.269,40	1.347,19	981,75	948,47	1.455,35	
4.004,96	1.786,94	4.854,56	2.103,06	314,41	1.688,20	1.223,39	741,86	991,—	1.633,35	
8.632,16	3.561,20	6.061,37	4.065,53	277,20	2.935,11	3.493,47	2.772,90	2.645,40	3.458,41	
3.380,74	1.190,06	3.137,11	1.670,18	—,—	259,12	562,36	586,67	394,92	747,64	
5.270,50	2.050,25	6.518,26	2.782,17	277,74	1.346,32	1.738,84	1.142,81	775,82	1.891,16	
4.363,26	2.725,43	8.739,90	3.606,15	110,93	1.359,46	871,80	1.447,25	840,08	2.448,56	
39.022,02	16.542,42	44.067,48	19.940,26	1.215,29	10.320,58	10.352,73	9.078,15	8.098,05	13.784,93	
direkt										
464,42										
										GESAMTSUMME 375.316,55

Motivenberichte

ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

Motivenbericht und Erläuternde Bemerkungen zu Verfügung mit einstweiliger Geltung, Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2005

Die geltenden §§ 128 und 132 der Kirchenverfassung waren seit langem in Diskussion und es bestand Übereinstimmung zwischen den Vertretern des VEPPÖ und den Kirchenleitungen, dass aus mehreren Gründen diese Bestimmungen ersetzt werden müssen. Zum einen ist die Vorgabe von „wichtigen Gründen“ für die Abberufung in § 128 KV ein dehnbare und unbestimmter Begriff, der praktisch alles ermöglichen würde — und auch ermöglicht hat. Zum anderen kann mit § 132 KV ohne jedes Verfahren eine Abberufung exekutiert werden. Keiner der beiden Fälle sieht ein geordnetes Verfahren mit rechtlichem Gehör für die Betroffenen vor.

Es wurde daher in einer ganzen Reihe von Verhandlungsrunden über mehr als ein Jahr versucht, zu einer für alle Teile verträglichen Lösung zu kommen. Das scheint mit dem nun vorliegenden Antrag erreicht zu sein. Erstens wird damit festgelegt, dass eine Auflösung nur auf Grund eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens beendet werden kann. Zweitens wird nach dem Vorbild des Beamtendienstrechtes und des Richterdienstgesetzes ein unabhängiger Personalsenat eingeführt, der zu beurteilen hat, ob die Versetzung in den Wartestand bzw. die Kündigung gerechtfertigt ist bzw. war. Drittens werden nach den Standards des deutschen Pfarrerdienstrechtes Bestimmungen eingefügt, die eine ausnahmsweise Versetzung ermöglichen.

Besondere Schwierigkeiten waren bei der Beratung über § 16 b Abs. 1 Z. 2 zu bewältigen. Klarzustellen war, dass die Begriffe „beharrlich“ und „zumutbar“ in Z. 2: „wenn 2. der geistliche Amtsträger die durch die Kirchengesetze festgelegten und im Amtsauftrag vereinbarten Pflichten beharrlich verletzt und dem kirchlichen Dienstgeber die Weiterbeschäftigung deshalb nicht zugemutet werden kann“, in der arbeitsgerichtlichen Judikatur eindeutig ganz bestimmte Vorgänge bezeichnen. Eine „beharrliche“ Verletzung kann nur dann geltend gemacht werden, wenn vorher eine mehrmalige Abmahnung des fehlbaren Verhaltens oder der Nichttätigkeit erfolgt ist, wobei die bloße Behauptung nicht genügt, sondern die dokumentierten Fälle angeführt sein müssen. (Vgl. § 121 ArbVG: Das Gericht darf einer Kündigung eines Betriebsratsmitglieds nur zustimmen, wenn es die ihm obliegenden Pflichten beharrlich verletzt.)

Die nun in Aussicht genommene Regelung des § 16 b Abs. 1 Z. 2 ist zusätzlich in der Form konditioniert, „dass deshalb die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann“, also nicht allgemein, sondern auf Grund der angeführten und belegten beharrlichen Pflichtverletzung und nicht auf Grund eines anderen Umstandes.

Sowohl im RVA wie auch im Verhandlungsteam wurde ausführlich die Frage erörtert, ob eine beharrliche Pflichtverletzung nicht in den Bereich des Disziplinarrechtes gehöre. Der RVA war am 15. 6. der Ansicht, dass Verhaltensweisen zwar eine Pflichtverletzung bedeuten können, aber disziplinarrechtlich nicht erfassbar sein müssen.

Schlichte Unfähigkeit, wenn jemand also dem Amt nicht gewachsen ist, kann zu Pflichtverletzungen führen, ohne dass ein disziplinarrechtlich fassbarer Sachverhalt gegeben ist.

Geklärt werden konnten auch die Fragen in Bezug auf das Verfahren und die Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung von Bescheiden. Da in § 16 a Abs. 5 der Vorlage ausdrücklich auf die Kirchliche Verfahrensordnung verwiesen wird, sind jedenfalls alle Regelungen des 2. Teils der KVO anzuwenden. Das betrifft sowohl die Regelungen über das gegebenenfalls erforderliche Ermittlungsverfahren, jene über Beweise, Zeugen und Sachverständige, wie auch die Vorschrift, dass Entscheidungen als Bescheide zu erlassen sind, die nicht nur im Spruch die Entscheidung beinhalten, sondern auch in der Begründung auszuführen haben, welche Gründe dafür maßgeblich gewesen sind. Zur Verdeutlichung ist der Verweis auf die bescheidmäßige Erledigung nochmals in § 16 a Abs. 5 aufgenommen worden. Hier darf auf die einschlägigen Bestimmungen der KVO in den §§ 9 bis 17 verwiesen werden. Damit ist jedenfalls auch der Rechtsschutz sichergestellt, siehe dazu die Regelungen in § 229 Abs. 1 Z. 6 und 7 der Kirchenverfassung.

Die Entlassungsgründe sind ausgenommen worden. Einmal wäre mit einem Verfahren, das vor dem Personalsenat durchzuführen ist, die Fristlosigkeit einer fristlosen Entlassung nicht mehr gegeben, zum anderen aber wären für den Betroffenen die Fristen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) nicht mehr einhaltbar gewesen. Das ArbVG legt in § 105 eine Frist von 5 Tagen vor, bei Entlassungen in § 106 von 3 Tagen. Da in der Mehrheit der Fälle die Entlassungsgründe deliktisches Verhalten bzw. ein vorausgegangen Verfahren voraussetzen, erscheint das sinnvoll und akzeptabel.

Diese zwischen Dienstnehmervertretung und Dienstgebervertretern bis zuletzt verhandelte und nun akkordierte Ergänzung und Änderung der OgdA bzw. der Ersatz der §§ 128 und 132 KV geht den Synodalausschüssen A. B. und H. B. für ihre Sitzung am 29. Juni 2005 mit dem Ersuchen um Zustimmung zur Erlassung als Verfügung mit einstweiliger Geltung zu, weil die Verschiebung der Vorlage auf die nächste Session der Generalsynode gegebenenfalls die Rechte der Pfarrerinnen und Pfarrer dadurch gefährden könnte, dass bis dahin die unbefriedigenden Regelungen der §§ 128 und 132 KV weiter in Geltung stehen würden.

ORDNUNG DER EVANGELISCHEN JUGEND ÖSTERREICH

In langdauernden und zeitweise außerordentlich schwierigen Verhandlungen ist die, von der Generalsynode erst auf ihrer 4. Session am 29. Oktober 2004 beschlossene Ordnung, im JURÖ und zwischen dessen Vertretern und Vertretern des Oberkirchenrates A. u. H. B. überarbeitet worden. Dem Wunsch der JURÖ-Vertreter entsprechend, wurde die szt. alternativ zur Diözesanjugendleitung (DJL) vorgesehene Diözesangeschäftsführung wieder eliminiert. Ebenso wurde die Zusammensetzung der Organe nachjustiert. Bis auf eine Bestimmung, die allerdings von

grundsätzlicher Bedeutung ist, sind mit der nun der Generalsynode zugeleiteten Vorlage alle derzeit vorgebrachten Wünsche des JURÖ berücksichtigt worden.

Nicht berücksichtigt werden konnte auf Grund rechtlicher Bedenken der mehrmals vom JURÖ beschlossene und vorgetragene Wunsch, Diözesanjugendpfarrer und Diözesanjugendreferenten gleich zu behandeln und für beide das Stimmrecht in der DJL (§ 10 Abs. 1) vorzusehen. Die DJL stellt das geschäftsführende Organ einer Einrichtung dar, die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes genießt. Sie ist daher jenes Leitungsorgan, an dessen Beschlüsse der Diözesanjugendreferent gebunden ist. Daher erschien es rechtssystematisch nicht begründbar, dass der weisungsgebundene leitende Angestellte bei Beschlüssen, die ihn binden, mitstimmen können soll. Der Einwand, dass Diözesanjugendpfarrer und Diözesanjugendreferent dieselben Aufgaben wahrzunehmen haben, geht deshalb ins Leere, weil einerseits der Diözesanjugendpfarrer als geistlicher Amtsträger andere, über den Aufgabenbereich des Diözesanjugendreferenten hinausgehende Aufgaben wahrzunehmen hat. Andererseits ist Arbeitgeber für den geistlichen Amtsträger die Kirche A. B. bzw. H. B., während das für den Diözesanjugendreferenten die jeweilige Gliederung der EJO ist.

Praktisch problematisch wird die Einbeziehung in den Kreis der Stimmberechtigten dann, wenn das betreffende

Organ an der Grenze der Beschlussfähigkeit agiert. Hier hätte der weisungsgebundene Angestellte dann nicht nur ein stärkeres Stimmgewicht, er könnte auch dadurch Beschlüsse verhindern, dass er die Sitzung verlässt.

Schließlich — und nicht zuletzt! — ergeben sich sozialversicherungsrechtliche Probleme dann, wenn ein Angestellter in dem ihm zugeordneten Leitungsorgan mitentscheidet. Dazu liegen Entscheidungen von Sozialversicherungsträgern vor, Beschäftigte mit Mitentscheidungskompetenz aus der Sozialversicherung so wie Vorstandsmitglieder einer handelsrechtlichen Gesellschaft auszugliedern. Für sie hat dann die betroffene Körperschaft eine andere Versicherungsregelung zu treffen.

Aus allen diesen Gründen waren der Oberkirchenrat A. u. H. B und der RVA der Ansicht, dass dem Diözesanjugendreferenten kein Stimmrecht in der DJL zuerkannt werden soll.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass zur Lösung des Problems auch vorgeschlagen worden ist, die Diözesanjugendreferenten könnten direkt von der Kirche angestellt werden. Entgegen dieser — nicht von juristischer Seite vertretenen — Ansicht war darauf hinzuweisen, dass damit die von der KV gesetzten Rahmenbedingungen für kirchliche Werke (§§ 219 insbesondere Abs. 2 a KV^{neu} Art. 69 Abs. 3) eindeutig überschritten würden.

Kirchliche Mitteilung

Am 22. Jänner 2005 verstarb Frau Elisabeth Bolz, Witwe des 1970 verstorbenen Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz, Oberkirchenrat Heinrich Bolz. Sie wurde am 8. Juni 1918 als Elisabeth Hetzel im früheren Jugoslawien geboren und heiratete noch in ihrer alten Heimat den jungen Pfarrer Heinrich Bolz. Dieser Ehe entsprang ein Sohn. Ihr Leben war das einer typisch reformierten Pfarrfrau der alten Tradition. Sie unterstützte ihren Mann hingebungsvoll in seinem Dienst für die Pfarrge-

meinde, der sie bis zu ihrem Lebensende innigst verbunden blieb. Die Gemeinde wird sie in stetem Andenken behalten.

Kurator Mag. Heinrich Benz

Evangelisch Reformierte Pfarrgemeinde H. B. Linz

(Zl. P 596; 1615/2005 vom 25. Mai 2005.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.
